

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsas-
sistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof.

Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;

Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.

(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela

Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.

Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),

Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm

Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-
berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-
haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-
stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

RA Dr. Friedrich Sebastian Fülcher, Kiel – **Zur Rechtzeitigkeit staatsan-
waltlicher Ablehnungsgesuche insbesondere unter dem Aspekt der
Kenntniszurechnung** S. 44

Entscheidungen

BVerfG **Meinungsfreiheit bei Kritik an einem Rechtsanwalt**

BVerfG **Einstweilige Anordnung gegen die Strafvollstreckung nach
weiter Auslegung der Erpressung**

BGHSt **Zuständigkeit für die Entscheidungen nach Art. 316p
EGStGB**

BGHR **Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers im Sicherungsver-
fahren**

BGH **Bestimmte Urkundenbezeichnung im Selbstleseverfahren**

BGH **Identitätsirrtum beim Täter und Anstifter im Betäubungs-
mittelrecht**

Die Ausgabe umfasst 129 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

26. Jahrgang, Februar 2025, Ausgabe **2**

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

106. BVerfG 1 BvR 1182/24 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 16. Januar 2025 (OLG Düsseldorf / LG Mönchengladbach / AG Mönchengladbach) – da

Schutz der Meinungsfreiheit und Strafbarkeit wegen Beleidigung (ehrbeeinträchtigende Äußerungen über einen Rechtsanwalt aus Unzufriedenheit mit dessen Leistungen; Ermittlung des Sinns der inkriminierten Äußerungen; Verständnis eines unvoreingenommenen Dritten; Wortlaut als Ausgangspunkt; Beachtung von Kontext und Begleitumständen; Abgrenzung von Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung; Auslegung mehrdeutiger Äußerungen; Differenzierung zwischen fachspezifischer und umgangssprachlicher Nutzung eines Begriffs; grundsätzliches Erfordernis einer Abwägung

zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht; Berücksichtigung von Verbreitung und Wirkung, Form und Begleitumständen der Äußerung; „Kampf ums Recht“).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 185 StGB

1. Eine Verurteilung wegen Beleidigung verletzt das Grundrecht auf Meinungsfreiheit, wenn das Strafgericht bereits nicht mitteilt, welchen konkreten Aussagegehalt es den in Rede stehenden Äußerungen der Angeklagten beimisst, die einem von ihr beauftragten Rechtsanwalt aus Unzufriedenheit mit dessen Leistungen und in der Annahme einer fehlerhaften Abrechnung vorgeworfen hatte, er „betrüge“ sie, sei „inkompetent“ und füge ihr „absichtlich Schaden“ zu. Die Verurteilung unterliegt außerdem

der Aufhebung, wenn das Gericht es vollständig an der erforderlichen Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht fehlen lässt, in die insbesondere die fehlende Außenwirkung der in persönlichen E-Mails enthaltenen Äußerungen, der sachliche Zusammenhang mit der Mandatsführung des Rechtsanwalts und das erkennbar eingeschränkte sprachliche Ausdrucksvermögen der Angeklagten einzustellen gewesen wären.

2. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die Strafvorschrift des § 185 StGB gehört. Dessen Anwendung erfordert zunächst eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der in Rede stehenden Äußerung. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Einzubeziehen sind jedoch auch der sprachliche Kontext und die Begleitumstände, soweit diese für den Rezipienten erkennbar sind. Maßgeblich ist der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat.

3. Die isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils wird den Anforderungen an eine zuverlässige Sinnermittlung regelmäßig nicht gerecht. Die Äußerung ist vielmehr in ihrem Gesamtzusammenhang zu würdigen. Dies gilt insbesondere bei der Frage, ob sie ihrem Schwerpunkt nach eine Meinungsäußerung oder eine Tatsachenbehauptung darstellt. Ist eine Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile nicht ohne Verfälschung ihres Sinns möglich, muss die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden.

4. Bei mehrdeutigen Äußerungen darf die zur Verurteilung führende Bedeutung erst dann zugrunde gelegt werden, wenn das Gericht zuvor die anderen möglichen Deutungen mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen hat. Dabei muss auch bedacht werden, dass manche Begriffe in unterschiedlichen Kommunikationszusammenhängen verschiedene Bedeutungen haben können, wie etwa Begriffe, die in der juristischen Fachterminologie in anderem Sinne benutzt werden als in der Umgangssprache. Einer Verurteilung darf daher nicht der fachspezifische Sinn zugrunde gelegt werden, wenn die Äußerung in einem umgangssprachlichen Zusammenhang gefallen ist.

5. Voraussetzung einer Verurteilung nach § 185 StGB ist grundsätzlich eine die konkreten Umstände des Falles berücksichtigende Abwägung zwischen der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht. Von der Abwägung kann nur in eng begrenzten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Äußerung sich als Angriff auf die Menschenwürde, Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Bei der Abwägungsentscheidung kommt der Meinungsfreiheit kein genereller Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsschutz zu.

6. Bezüglich der Form und der Begleitumstände einer Äußerung kann von Bedeutung sein, ob sie ad hoc in einer hitzigen Situation oder mit Vorbedacht gefallen ist und ob für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand. So ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, auch besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um

Anliegen zu unterstreichen (sogenannter „Kampf ums Recht“).

7. Bei der Abwägung ist außerdem die konkrete Verbreitung und Wirkung einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung in Rechnung zu stellen. Maßgeblich ist, welcher Kreis von Personen von der Äußerung Kenntnis erhält, ob die Äußerung schriftlich oder anderweitig perpetuiert wird und ob sie in wiederholender und anprangernder Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen des Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird.

109. BVerfG 2 BvR 1974/22 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 16. Januar 2025 (BGH / LG Mannheim)

Einstweilige Anordnung gegen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen Erpressung (strafrechtliches Bestimmtheitsgebot; Tatbestandsmerkmal des Vermögensnachteils; Übertragbarkeit der Maßstäbe zur Konkretisierung des Vermögensschadens bzw. -nachteils bei Betrug und Untreue).

Art. 103 Abs. 2 GG; § 32 BVerfGG; § 253 StGB; § 255 StGB; § 263 StGB; § 266 StGB

Die weitere Vollstreckung einer unter anderem wegen (versuchter schwerer räuberischer) Erpressung verhängten Freiheitsstrafe verletzt möglicherweise das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn bei der Auslegung und Anwendung des Tatbestandsmerkmals des Vermögensnachteils die verfassungsrechtlichen Maßstäbe nicht beachtet worden sind, wie sie für die Konkretisierung des Vermögensschadens bzw. -nachteils im Sinne der §§ 263, 266 StGB gelten.

107. BVerfG 1 BvR 2116/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (OLG Karlsruhe / LG Mannheim / AG Mannheim)

Fortdauer des Vermögensarrests (unzulässiges Zurückstellen einer Beschwerdeentscheidung bis zum Absetzen der Urteilsgründe; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Verpflichtung zur Begründung der Arrestscheidung; Rückgabe der Sache durch das Beschwerdegericht zur Nachholung der Begründung); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Aktualisierung des Vortrags bei entscheidungserheblicher Veränderung der Sach- oder Rechtslage).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 34 StPO; § 111e StPO; § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO § 304 StPO; § 309 Abs. 2 StPO

1. Ein Oberlandesgericht verletzt das Recht des Angeklagten auf effektiven Rechtsschutz, wenn es die Entscheidung über dessen Beschwerde gegen die Aufrechterhaltung eines in Höhe von etwa 3,5 Millionen Euro vollstreckten Vermögensarrests, welche das Landgericht in einem Verfahren wegen Wertpapier-Marktmanipulation anlässlich der Urteilsverkündung ohne schriftliche Begründung angeordnet hatte, über mehrere Monate bis zum Absetzen der Urteilsgründe zurückstellt.

2. Gerade in Fällen einer aufgrund der Dauer der Hauptverhandlung langen Urteilsabsetzungsfrist obliegt es dem Beschwerdegericht, zeitnah eine eigene Sachentscheidung

zu treffen und dazu erforderlichenfalls die Sache dem den Vermögensarrest oder dessen Fortdauer anordnenden Gericht zurückzugeben, damit dieses seiner nach allgemeiner Auffassung bestehenden Verpflichtung nachkommt, seinen Beschluss mit Gründen zu versehen.

3. Eine Verfassungsbeschwerde gegen die Untätigkeit des Beschwerdegerichts genügt allerdings nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen, wenn der Angeklagte nicht darlegt, inwieweit sein Rechtsschutzbedürfnis fortbesteht, nachdem zwischenzeitlich das schriftliche Urteil abgesetzt und über die Beschwerde entschieden worden ist. Denn ein Beschwerdeführer ist gehalten, seine Verfassungsbeschwerde bei entscheidungserheblicher Veränderung der Sach- oder Rechtslage aktuell zu halten und die Beschwerdebegründung gegebenenfalls nachträglich zu ergänzen.

108. BVerfG 2 BvQ 2/25 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Regensburg)

Versagung von Vollzugslockerungen (Recht auf effektiven Rechtsschutz; Unterbleiben einer Bescheidung durch die Strafvollstreckungskammer über einen erheblichen Zeitraum wegen hoher Verfahrensbelastung; gerichtlicher Ermessensspielraum bei der Priorisierung von Verfahren; keine Rechtfertigung überlanger Verfahrensdauer durch Umstände innerhalb des staatlichen Verantwortlichkeitsbereichs); Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das BVerfG (strenge Anforderungen an die Schwere des Nachteils).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 109 StVollzG

1. Eine Strafvollstreckungskammer verletzt das Recht eines Strafgefangenen auf effektiven Rechtsschutz, wenn sie seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Versagung von Vollzugslockerungen über einen Zeitraum von 17 Monaten unter Berufung auf eine hohe Arbeitsbelastung durch zahlreiche vorrangige Verfahren nicht bescheidet.

2. Zwar steht dem Gericht für die Bearbeitung anhängiger Verfahren grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu, innerhalb dessen es aufgrund eigener Gewichtung Prioritäten in Abweichung von der Reihenfolge des Eingangs setzen kann. Auf Umstände, die innerhalb des staatlichen Verantwortlichkeitsbereichs liegen, wie etwa eine allgemein angespannte Personalsituation, kann sich der Staat zur Rechtfertigung einer überlangen Verfahrensdauer jedoch nicht berufen. Er muss vielmehr alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Zeit beendet werden können.

3. Das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 32 BVerfGG ist – anders als im fachgerichtlichen Verfahren – nicht darauf angelegt, einen möglichst lückenlosen vorläufigen Rechtsschutz zu bieten. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer einstweiligen Anordnung ist im Hinblick auf die besondere Funktion und Organisation des Bundesverfassungsgerichts ein strenger Maßstab anzulegen. Insbesondere sind erhebliche Anforderungen an die Schwere des drohenden Nachteils zu stellen.

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

217. BGH 4 StR 246/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Landau in der Pfalz)

Vorsatz (Raserfall; bedingter Verletzungsvorsatz: Körperverletzung, Wissensselement, Willenselement, Eigengefährdung, risikoaffine Täter; bedingter Gefährdungsvorsatz); verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge; Körperverletzung mit Todesfolge; schwere Körperverletzung; Übernahme des Verfahrens (Verlesung in der Hauptverhandlung; Übernahmebeschluss, Vorlegungsbeschluss).

§ 15 StGB; § 226 StGB; § 227 StGB; § 315d StGB; § 225a StPO; § 243 StPO

1. Ein bedingter Verletzungsvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Schadens als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit seinem Eintritt abfindet, mag ihm der Er-

folgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Ob der Täter hiernach bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist in Bezug auf beide Elemente im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und durch tatsächliche Feststellungen zu belegen. Die Prüfung, ob Vorsatz (oder lediglich [bewusste] Fahrlässigkeit) vorliegt, erfordert insbesondere bei Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Tatumstände, wobei es vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements regelmäßig erforderlich ist, dass sich das Tatgericht mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzt und dessen psychische Verfassung bei der Tatbegehung, seine Motivation und die für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände – insbesondere die konkrete Angriffsweise – mit in Betracht zieht.

2. Dabei ist die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung wesentlicher Indikator sowohl für das Wissens- als auch

für das Willenselement des bedingten Vorsatzes. Gleichwohl kommt es auch bei in hohem Maße gefährlichen Handlungen auf die Umstände des Einzelfalles an. Das Tatgericht hat daher die jeweils in Betracht kommenden, einen Vorsatz in Frage stellenden Umstände in seine Erwägungen einzubeziehen.

3. Bei riskanten Verhaltensweisen im Straßenverkehr, die nicht von vornherein auf die Verletzung einer anderen Person oder die Herbeiführung eines Unfalls angelegt sind, kann eine vom Täter als solche erkannte Eigengefährdung dafür sprechen, dass er auf einen guten Ausgang vertraut hat. Dementsprechend muss sich das Tatgericht bei einer naheliegenden Eigengefährdung einzelfallbezogen damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang aus Sicht des Täters aufgrund seines Verhaltens eine Gefahr (auch) für seine eigene körperliche Integrität drohte. Hierfür können sich wesentliche Indizien aus den objektiven Tatumsständen ergeben, namentlich dem täterseitig genutzten Verkehrsmittel und den konkret drohenden Unfallszenarien.

4. Ein bedingter Gefährdungsvorsatz liegt vor, wenn der Täter über die allgemeine Gefährlichkeit des Kraftfahrzeugrennens hinaus auch die Umstände kennt, die den in Rede stehenden Gefährerfolg im Sinne eines Beinaheunfalls als naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen, und er sich mit dem Eintritt einer solchen Gefahrenlage zumindest abfindet.

198. BGH 2 StR 351/24 – Beschluss vom 8. Oktober 2024 (LG Limburg an der Lahn)

Erpresserischer Menschenraub; schwere räuberische Erpressung (Versuch: unmittelbares Ansetzen); Verbrechensverabredung.

§ 22 StGB; § 30 Abs. 2 StGB; § 239a Abs. 1 Var. 1 StGB; § 250 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

1. Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestands unmittelbar ansetzt (§ 22 StGB). Erforderlich ist hierfür nicht die Verwirklichung mindestens eines Tatbestandsmerkmals. Genügend ist vielmehr auch ein für sich gesehen noch nicht tatbestandsmäßiges Handeln, soweit es nach der Vorstellung des Täters der Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals räumlich und zeitlich unmittelbar vorgelagert ist und nach dem Tatplan im ungestörten Fortgang ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll. Diese abstrakten Maßstäbe bedürfen angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhaltsgestaltungen der wertenden Konkretisierung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles. Maßgeblicher Orientierungspunkt ist dabei angesichts der Fassung des § 22 StGB die Vorstellung des Täters, das heißt der Tatplan, der über die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs- und Versuchsstadium entscheidet.

2. Der Versuch der räuberischen Erpressung beginnt regelmäßig, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat im Sinne des § 22 StGB unmittelbar zur Nötigungshandlung ansetzt.

199. BGH 2 StR 352/24 – Urteil vom 4. Dezember 2024 (LG Meiningen)

Schuldfähigkeit (Rechtsfrage; Darlegungsanforderungen: Auswirkungen der festgestellten psychischen Störung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit; Persönlichkeitsstörung; Triggerreiz); Heimtücke (Arglosigkeit: offen feindseliges Entgegenreten, latente Angst des Opfers, Schlafende; Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit: Ausnutzungsbewusstsein, psychischer Ausnahmezustand, affektive Erregung).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 211 StGB

1. Für die Entscheidung, ob die Schuldfähigkeit eines Angeklagten zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war, muss in der Regel – notfalls unter Anwendung des Zweifelssatzes – in einem ersten Schritt die Frage beantwortet werden, ob und gegebenenfalls welche relevante Störung beim Angeklagten vorlag. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob diese tatsächlich festgestellte Störung rechtlich unter eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist. Auf dieser Grundlage ist in einem dritten Schritt zu klären, ob sich eine von § 20 StGB erfasste Störung auf die Einsichts- oder auf die Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung in einem relevanten Ausmaß ausgewirkt hat.

2. Für die Tatsachenbewertung ist das Gericht auf die Hilfe eines Sachverständigen angewiesen. Gleichwohl handelt es sich bei der Frage des Vorliegens eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB und bei der Prüfung einer aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit um Rechtsfragen. Deren Beurteilung erfordert konkretisierende und widerspruchsfreie Darlegungen dazu, in welcher Weise sich die festgestellte Störung bei Begehung der Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation und damit auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat.

3. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt.

4. Arglos ist das Opfer, wenn es bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs nicht mit einem gegen seine körperliche Unversehrtheit gerichteten erheblichen Angriff rechnet. Heimtückisches Handeln erfordert jedoch kein „heimliches“ Vorgehen. Das Opfer kann auch dann arglos sein, wenn der Täter ihm zwar offen feindselig entgegentritt, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist, dass keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen.

5. Arglosigkeit scheidet im Allgemeinen aus, wenn das Opfer in der Tatsituation mit ernsthaften Angriffen auf seine körperliche Unversehrtheit gerechnet hat. Eine auf früheren Aggressionen beruhende latente Angst des Opfers hebt indes seine Arglosigkeit erst dann auf, wenn es deshalb im Tatzeitpunkt mit Feindseligkeiten des Täters rechnet. Bei Opfern, die auf Grund von bestehenden Konfliktsituationen oder früheren Bedrohungen dauerhaft Angst um ihr Leben haben, kann ein Wegfall der Arglosigkeit erst dann in Betracht gezogen werden, wenn für sie ein akuter Anlass für die Annahme bestand, dass der stän-

dig befürchtete schwerwiegende Angriff auf ihr Leben oder ihre körperliche Unversehrtheit nun unmittelbar bevorstehe.

6. Ein Täter handelt gegenüber seinem Opfer auch dann heimtückisch, wenn er dessen Arglosigkeit nur bewusst ausnutzt, ohne dass es darauf ankommt, ob er sie bewusst herbeigeführt oder bestärkt hat.

7. Arglos ist regelmäßig auch der Schlafende. Er überlässt sich dem Schlaf im Vertrauen darauf, dass ihm nichts geschehen werde; in diesem Vertrauen überliefert er sich der Wehrlosigkeit. Arglos ist er hingegen nicht nur, ehe er einschläft. Wer sich zum Schlafen niederlegt, nimmt die Arglosigkeit mit in den Schlaf; sie begleitet ihn, auch wenn er sich ihrer nicht mehr bewusst ist, sofern er nicht gegen seinen Willen vom Schlaf übermannt wurde oder wenn er auf Grund sonstiger Umstände – und nicht wegen seiner Arglosigkeit – nicht in der Lage war, die (Angriffs-)Absicht des Täters zu erkennen und dessen Angriff wirksam entgegenzutreten.

8. Voraussetzung heimtückischer Begehungsweise ist, dass der Täter die von ihm erkannte Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tatbegehung ausnutzt. Er muss die Lage nicht nur in einer äußerlichen Weise wahr-

genommen, sondern in ihrer Bedeutung für die Tatbegehung erfasst haben, und ihm muss bewusst gewesen sein, einen durch Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen; das kann allerdings „mit einem Blick“ geschehen. Dabei können sich aus der Vorgeschichte der Tat, dem psychischen Zustand des Täters oder aus im Einzelfall gegebenen Modalitäten der Tatausführung Beweiszeichen dafür ergeben, dass dem Täter das Ausnutzungsbewusstsein fehlte. Insoweit können auch psychische Ausnahmezustände unterhalb der Schwelle des § 21 StGB der Annahme des Ausnutzungsbewusstseins entgegenstehen. Andererseits hindert nicht jede affektive Erregung oder heftige Gemütsbewegung einen Täter daran, die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat zu erkennen; dies ist vielmehr eine vom Tatgericht zu bewertende Tatfrage.

9. Wenn ein Geschädigter mit einem Angriff gegen sich rechnete, ist das Mordmerkmal der Heimtücke objektiv zu verneinen. Glaubt der Täter jedoch bei dem Angriff gegen das Leben seines Opfers, dieses sei arglos, und wollte er seine Tat unter Ausnutzung der daher von ihm angenommenen Wehrlosigkeit des Opfers begehen, so kommt eine Verurteilung wegen eines heimtückisch begangenen Mordversuchs in Betracht.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

183. BGH 2 StR 170/24 – Urteil vom 20. November 2024 (LG Köln)

Unternehmen des Sichverschaffens jugendpornographischer Inhalte (Jugendpornographischer Inhalt); sexuelle Nötigung (Vergewaltigung; sexuelle Handlungen des Opfers an sich selbst; fehlende räumliche Anwesenheit des Täters; Versuch); Unmittelbares Ansetzen zum Versuch (Notwendige Opfermitwirkung; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung).

§ 22 StGB; § 176a StGB; § 177 StGB; § 184c StGB; § 358 StPO

1. Ein jugendpornographischer Inhalt liegt vor, wenn er sexuelle Handlungen von, an oder vor einer jugendlichen Person, die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten jugendlichen Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer jugendlichen Person zum Gegenstand hat. Die Aufnahme des nur unbedeckten Körpers der Person erfüllt für sich diese Voraussetzungen noch nicht.

2. Die Grundtatbestände des § 177 Abs. 1 und 2 StGB und der sich auf diese beziehende besonders schwere Fall nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB erfassen nach dem Wortlaut des Gesetzes auch sexuelle Handlungen des Opfers an sich

selbst. Es ist nicht erforderlich, dass der Täter räumlich anwesend ist.

3. Ein unmittelbares Ansetzen zur Tat liegt bei Handlungen des Täters vor, die nach seiner Vorstellung in ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Tatbestandserfüllung führen oder mit ihr in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschreitet, es eines weiteren Willensimpulses nicht mehr bedarf und er objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung ansetzt, so dass sein Tun ohne Zwischenakte in die Erfüllung des Tatbestandes übergeht, wobei auf die strukturellen Besonderheiten der jeweiligen Tatbestände Bedacht zu nehmen ist.

4. Nicht als Zwischenakte in diesem Sinne anzusehen sind Handlungen, die wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheinen, weil sie an diese zeitlich und räumlich angrenzen und mit ihr im Falle der Ausführung eine natürliche Einheit bilden; dies kann auch für ein notwendiges Mitwirken des Opfers gelten. Maßgebliche Kriterien für die Beurteilung im Einzelfall sind unter anderem die Dichte des Tatplans und der Grad der Rechtsgutgefährdung.

164. BGH 5 StR 588/24 – Urteil vom 19. Dezember 2024 (LG Zwickau)

Ausnutzungsbewusstsein bei der Heimtücke; Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung von Indizien; Vorgesichte der Tat).

§ 211 StGB; § 261 StPO

1. Für das Ausnutzungsbewusstsein im Rahmen des Mordmerkmals der Heimtücke ist nicht entscheidend, ob es dem Täter gerade darauf ankommt, ein arg- und wehrloses Opfer zu töten, sondern nur, ob er die hierfür relevanten Umstände wahrnimmt und in dem Bewusstsein handelt, einen infolge der Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen. Hierfür ist relevant, ob die Fähigkeit des Täters, die Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt für das Opfer realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen, beeinträchtigt ist. Das

Ausnutzungsbewusstsein kann dabei im Einzelfall bereits dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. Bei erhaltener Unrechtseinsicht ist die Fähigkeit des Täters, die Tatsituation in ihrem Bedeutungsgehalt für das Opfer realistisch wahrzunehmen und einzuschätzen, im Regelfall nicht beeinträchtigt.

2. Indizien erlangen ihre relevante Beweisbedeutung erst, wenn sie zueinander in Beziehung gesetzt werden. Eine solche umfassende Gesamtwürdigung ist bei der Vorgesichte der Tat allerdings nicht immer geboten. Erlangt die Frage, ob die Tat geplant war oder nicht, aber entscheidendes Gewicht für die gesamte Beurteilung des Falls, muss die Beweiswürdigung dem gerecht werden, wenn die Umstände des Einzelfalls dazu drängen.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

201. BGH 2 StR 401/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Frankfurt am Main)

Minder schwerer Fall des Totschlags (Provokation: eigene Schuld des Täters); Strafzumessung (Folgen der Tat).

§ 46 StGB; § 212 StGB; § 213 StGB

1. Eigene Schuld des Täters schließt die Annahme einer strafmildernden Provokation im Sinne des § 213 Alt. 1. StGB nur aus, wenn sie sich gerade auf die ihm vom Opfer zugefügte tatauflösende Misshandlung oder schwere Beleidigung bezieht. Die Annahme eigener Schuld am Entstehen der tatauflösenden Lage setzt voraus, dass der Täter dem Opfer genügende Veranlassung zur Provokation gegeben hat. Dieses Vorverhalten muss dem Täter vorwerfbar und in qualitativer Hinsicht geeignet sein, die darauf fußende Provokation des Opfers als verständliche Reaktion erscheinen zu lassen. Zu prüfen ist daher, ob die dem Täter zugefügte Misshandlung ihrerseits Ausfluss einer angemessenen Reaktion des Opfers auf die ihm zuvor durch den Täter zuteil gewordene Behandlung war. Fehlt es an der Proportionalität zwischen vorausgegangenem Fehlverhalten des Täters und der nachfolgenden Opferreaktion, ist die Schuld des Totschlägers an der Provokation mangels genügender Veranlassung zu verneinen. Die Prüfung der Angemessenheit des Opferverhaltens ist auf der Grundlage einer Würdigung aller für das Vorgehen des Tatopfers maßgeblichen Umstände vorzunehmen.

2. Die Strafzumessung darf nicht auf Vermutungen über mögliche Folgen der Tat gestützt werden.

128. BGH 3 StR 119/24 – Beschluss vom 21. August 2024 (LG Koblenz)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Anwendbarkeit bei Freispruch; Gegenstandslosigkeitserklärung); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

§ 55 Abs. 2 Hs. 2 StGB; § 64 StGB; § 67a Abs. 1 StGB; § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO; § 463 StPO; § 462 StPO

1. In Fällen, in denen das Gericht den Angeklagten freispricht, scheidet eine unmittelbare Anwendung von § 55 Abs. 1 StGB und damit auch die Aufrechterhaltung von Nebenstrafen, Nebenfolgen und Maßnahmen nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB gemäß § 55 Abs. 2 StGB sowie eine Erklärung über deren Gegenstandslosigkeit aus. Für eine analoge Anwendung von § 55 Abs. 2 Hs. 2 StGB in solchen Fällen besteht kein Raum.

2. Vielmehr kann die Strafvollstreckungskammer gemäß § 67a Abs. 1 StGB bei angeordneter Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus den Angeklagten nachträglich in den Vollzug der jeweils anderen Maßregel überweisen, wenn die Resozialisierung der untergebrachten Person dadurch besser erreicht werden kann.

136. BGH 3 StR 373/21 – Beschluss vom 25. November 2024 (LG Hamburg)

Gewerbsmäßiger Verstoßes gegen ein Einfuhrverbot eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient (Auslegung des Begriffs „aus Birma/Myanmar ausgeführt“; konkurrenzrechtliche Bewertung von Einfuhrverstößen); Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH; zeitliche Gel-

tion von Strafgesetzen (Gesamtvergleich der Tatzeitstrafbarkeit mit der aktuellen Gesetzeslage; Zeitgesetz; Blankettgesetz); Verbotsirrtum; Revisionserstreckung auf Mitangeklagte; Notwendigkeit eines Teilfreispruchs bei realkonkurrierenden Tat trotz (fehlerhafter) Annahme einer einheitlichen Tat durch das Tatgericht; rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung; Einziehung (Abgrenzung von Taterträgen und Tatobjekte; Ermessensentscheidung bei Einziehung von Tatobjekten).

Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 194/2008; § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG a.F.; § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AWG; Art. 267 Abs. 3 AEUV; § 2 StGB; § 17 StGB; § 73 StGB; § 74 StGB; § 357 Satz 1 StPO; § 198 GVG

Soweit sich im Rahmen von Einfuhrtaten die entsprechenden Waren rein begrifflich sowohl auch als durch das Tathandeln Erlangte – und damit als Tatertrag – als auch als notwendige Gegenstände der Taten – und damit als Tatobjekte – einordnen lassen, ist zu beachten, dass die Qualifikation als Tatobjekt Vorrang vor derjenigen als Tatertrag hat.

161. BGH 5 StR 549/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Flensburg)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (zu erwartender Therapieerfolg; fehlender Therapiewille).

§ 64 StGB

Eine Anordnung nach § 64 S. 2 StGB darf nur ergehen, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte ein hinreichender Therapieerfolg zu erwarten ist. Im Rahmen der hierzu gebotenen Prognose ist im Fehlen eines Therapiewillens ein gewichtiges gegenläufiges Indiz zu sehen. Will das Tatgericht gleichwohl die Unterbringung anordnen, ist zur Entkräftung dieses Indizes im Urteil konkret darzulegen, welche Instrumente im Maßregelvollzug zur Verfügung stehen, mit denen diese Haltung überwunden werden kann

178. BGH 6 StR 494/24 (alt: 6 StR 227/23) – Beschluss vom 17. Oktober 2024 (LG Lüneburg)

Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Aufhebung einer Maßregelverordnung bei zugleich aufrechterhaltenen zugehörigen Feststellungen durch das Revisionsgericht: innerprozessuale Bindungswirkung; Hang; Gefährlichkeitsprognose).

§ 66 Abs. 1 StGB

1. Die Aufhebung einer Maßregelverordnung bei zugleich aufrechterhaltenen zugehörigen Feststellungen hat zur Folge, dass für das neue Tatgericht eine innerprozessuale Bindungswirkung ausschließlich für Feststellungen eintritt, die sich auf den Maßregelanspruch beziehen.

2. Die Annahme eines Hangs zu erheblichen Straftaten und die daraus folgende Gefährlichkeit für die Allgemeinheit nehmen nicht an der innerprozessualen Bindungswirkung teil.

224. BGH 4 StR 343/24 – Urteil vom 5. Dezember 2024 (LG Dortmund)

Einziehung (Verfügungsgewalt: Mittäterschaft, Absprache über Beuteteilung; Beweiswürdigung: Vereinbarung von Mittätern über die Tatbeute; Erlöschen von Verletztenansprüchen: Erfüllung); Rechtsmittelbeschränkung (Einziehungsanordnung).

§ 73 StGB; § 73c StGB; § 73e StGB; § 261 StPO

1. Ein Vermögenswert ist dann aus der Tat erlangt, wenn er dem Täter oder Teilnehmer in irgendeiner Phase des Tatablaufs so zugeflossen ist, dass er hierüber tatsächliche Verfügungsgewalt ausüben kann. Die Annahme mittäter-schaftlichen Handelns vermag die fehlende Darlegung der Erlangung tatsächlicher (Mit-)Verfügungsgewalt nicht zu ersetzen. Einem Tatbeteiligten kann die Gesamtheit des aus der Tat Erlangten mit der Folge einer gesamtschuldnerischen Haftung nur dann zugerechnet werden, wenn sich die Beteiligten einig sind, dass jedem die Mitverfügungsgewalt hierüber zukommen soll, und er diese auch tatsächlich hatte. Dabei genügt es, dass der Tatbeteiligte zumindest faktische bzw. wirtschaftliche Mitverfügungsgewalt über den Vermögensgegenstand erlangte. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn er im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen konnte.

2. Bei einem vor Ort anwesenden, Teile der Beute in den Händen haltenden Mittäter kann eine Mitverfügungsgewalt auch dann vorliegen, wenn sie sich in einer Abrede über die Beuteteilung widerspiegelt. Denn damit „verfügt“ der Mittäter zu seinen oder der anderen Beteiligten Gunsten über die Beute, indem er in Absprache mit diesen Teile des gemeinsam Erlangten sich selbst oder den anderen zuordnet. Anders liegt es nur, wenn sich ein nur kurzfristiges faktisches Innehaben der Beute, etwa bei deren Abtransport vom Tatort, als bloß transitorischer Besitz darstellt, weil der Beteiligte, der die Beute in den Händen hält, sie absprachegemäß einem anderen Tatbeteiligten weiterzuleiten hat, welcher im Verhältnis der Mittäter allein befugt sein soll, über eine Aufteilung zu bestimmen.

3. Nach § 73e Abs. 1 StGB ist die Einziehung ausgeschlossen, soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, erloschen ist. Dies ist hinsichtlich der Einziehung aus der Tat erlangter Gegenstände (§ 73 StGB) aber gemäß § 362 Abs. 1 BGB erst dann der Fall, wenn diese an den Geschädigten zurückgelangt sind, und nicht bereits dann, wenn dies nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens geschehen wird.

207. BGH 2 StR 441/24 – Beschluss vom 4. November 2024 (LG Aachen)

Anrechnungsentscheidung (Gesamtstrafenfestsetzung; Festlegung des Anrechnungsmaßstabs); Handeltreiben mit Cannabis (Cannabis: Vermehrungsmaterial, Stecklinge).

§ 51 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB; § 1 KCanG; § 34 KCanG

Die Festsetzung der Gesamtfreiheitsstrafe nach § 54 Abs. 1 StGB und die Festlegung des Anrechnungsmaßstabs nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StGB sind voneinander unabhängige Entscheidungen, so dass die Auflösung der Gesamtfreiheitsstrafe aus der Vorverurteilung die Entscheidung

über den Anrechnungsmaßstab unberührt lässt. Es handelt sich auch nicht um eine Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßnahme im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB, auf die in der früheren Entscheidung rechtskräftig erkannt wurde und über deren Aufrechterhaltung nach § 55 Abs. 2 StGB zu entscheiden gewesen wäre.

187. BGH 2 StR 240/24 – Beschluss vom 22. Oktober 2024 (LG Frankfurt am Main)

Besitz von Betäubungsmitteln (Cannabis; Generalamnestie für rechtskräftige, nicht vollstreckte Strafen); Einziehung von Tatobjekten (Erledigung der Einziehungsanordnung durch Rechtskraft der Entscheidung).
§ 74 StGB; § 33 BtMG; Art. 316p EGStGB

Bei der Anordnung der Einziehung von Tatobjekten gemäß § 74 Abs. 2 StGB erwirbt der Staat regelmäßig mit Rechtskraft der Entscheidung das Eigentum an den eingezogenen

Gegenständen (§ 75 Abs. 1 StGB). Die Einziehungsanordnung hat sich damit erledigt; einer Aufrechterhaltung bedarf es nicht.

119. BGH 1 StR 353/24 – Beschluss vom 28. November 2024 (LG Tübingen)

Geldstrafe (Bestimmung der Tagessatzhöhe auch bei Einbeziehung in eine Gesamtfreiheitsstrafe); nachträgliche Gesamtstrafe (erforderliche Angaben im Urteil zur einbezogenen Verurteilung).
§ 40 Abs. 2 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 2 Satz 1 StPO

Auch bei Einzelgeldstrafen, die in einer Gesamtfreiheitsstrafe aufgehen, muss die Tagessatzhöhe bestimmt werden.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

210. BGH 2 ARs 179/24 (2 AR 110/24) – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Würzburg – AG Mosbach)

BGHSt; Zuständigkeitsbestimmung (Neufestsetzung der Gesamtstrafe bei Erlass noch nicht vollstreckter Strafe; Gericht des ersten Rechtszugs; Strafvollstreckungskammer; Konsumcannabisgesetz).
Art. 313 Abs. 3 EGStGB; Art. 313 Abs. 4 EGStGB; Art. 316p EGStGB; § 463 Abs. 1 StPO, § 462a Abs. 1 StPO; § 78a Abs. 1 Satz 2 GVG

1. Zuständig für die Entscheidungen nach Art. 316p in Verbindung mit Art. 313 EGStGB ist nicht die Strafvollstreckungskammer, sondern stets das Gericht des ersten Rechtszugs. (BGHSt)

2. Art. 313 Abs. 4 Satz 1 EGStGB ist in den Fällen des Art. 313 Abs. 3 EGStGB entsprechend anzuwenden. (BGHSt)

3. Liegen bei einem Sachverhalt, der seit dem 1. April 2024 geltenden Rechtslage eine Strafbarkeit nach dem Konsumcannabisgesetz begründen würde, die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung der Strafe nach Art. 316p, Art. 313 Abs. 3 EGStGB nicht vor, scheidet auch eine Analogie mangels planwidriger Regelungslücke aus. Es handelt sich vielmehr um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung, solche Sachverhalte, die – sei es aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen – weiterhin auch nach dem Konsumcannabisgesetz unter Strafe stehen, von der Privilegierung auszunehmen. (Bearbeiter)

160. BGH 5 StR 531/24 – Beschluss vom 18. November 2024 (LG Görlitz)

BGHR; Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers im Sicherungsverfahren.

§ 400 Abs. 1 StPO

1. Zur Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers im Sicherungsverfahren. (BGHR)

2. Aus Gründen des Opferschutzes kann auch im Sicherungsverfahren die Nebenklage zuzulassen sein, um die spezifischen, vorrangig auf Schutz vor Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten gerichteten Bedürfnisse des Verletzten zu berücksichtigen. Dem Geschädigten soll durch die Mitwirkung im Verfahren nicht zuletzt auch die Möglichkeit der Abwehr von Schuldzuweisungen durch den Beschuldigten eingeräumt werden; insoweit konkretisiert sich der Zweck des Sicherungsverfahrens (Sicherung der Allgemeinheit) in der Sicherung der konkret beteiligten Person. Aus der grundsätzlichen Möglichkeit, sich dem Sicherungsverfahren als Nebenkläger anzuschließen, folgt aber keine umfassende Rechtsmittelbefugnis. Vielmehr richtet sich diese nach den auch insoweit geltenden allgemeinen Vorschriften. (Bearbeiter)

3. Die beschränkte Rechtsmittelbefugnis gem. § 400 Abs. 1 StPO soll es dem Nebenkläger in einem Strafverfahren erlauben, einen Freispruch auch dann anzufechten, wenn er auf der Schuldunfähigkeit des Angeklagten beruht und dieser nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht wurde. Mit Blick auf das Sicherungsverfahren ist jedoch insofern zu beachten, dass in diesem ein Schuldspruch von vornherein nicht möglich und der Beschuldigte folglich im Tenor des Urteils auch nicht freigesprochen wird. Deshalb fehlt es insoweit an einer Beschwerde des Nebenklägers in der Urteilsformel, die stets Voraussetzung eines zulässigen Revisionsangriffs ist. (Bearbeiter)

132. BGH 3 StR 289/23 – Beschluss vom 14. November 2024 (LG Aurich)

Selbstleseverfahren (Bestimmtheit; Bezeichnung der eingeführten Urkunden; Identifizierbarkeit; Individualisierbarkeit; Beruhen); Bandenhandel mit Betäubungsmitteln (Konkurrenzen: Bewertungseinheit; Tateinheit); erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen (Unzulässigkeit der doppelten Inanspruchnahme).

§ 249 StPO; § 30a BtMG; § 52 StGB; § 53 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB

1. Ordnet der Vorsitzende die Selbstlesung von Urkunden nach § 249 Abs. 2 StPO an, muss deren – aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ersichtliche (§ 273 Abs. 1 StPO) – Bezeichnung so genau sein, dass sie identifizierbar sind.

2. Danach kann es auf rechtliche Bedenken stoßen, wenn die Anordnung im Zuge der Benennung von Urkunden einen abstrakten Ausschluss von Vernehmungsinhalten vorsieht. Insbesondere soweit den Mitgliedern des Spruchkörpers einschließlich der Schöffen sowie den anderen Verfahrensbeteiligten eine eigene Subsumtion unter den Begriff des Vernehmungsinhalts überantwortet wird, kann ein solches Vorgehen verfahrensfehlerhaft sein, wenn das Ergebnis der Subsumtion nicht feststellbar ist und damit unklar bleibt.

3. Die Unbestimmtheit einer Selbstleseanordnung führt nicht zwangsläufig zu deren Unwirksamkeit im Ganzen. Vielmehr ist das Selbstleseverfahren nur insoweit von diesem Verfahrensfehler betroffen, als die Auslegungszweifel reichen können. Es kommt darauf an, ob und inwieweit die Anordnung weiterhin ihre Funktion, die für die Verfahrensbeteiligten erkennbare Bestimmung von Gegenstand und Umfang der Beweisverwendung von Urkunden, zu erfüllen vermag. In dem Ausmaß, in dem solche Zweifel nicht bestehen, wirkt sich der Verfahrensfehler – als bloßer Formalverstoß – nicht aus.

205. BGH 2 StR 434/23 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unzulässig (Form: Signatur der verantwortenden Person, Besonderes elektronisches Anwaltspostfach).

§ 349 Abs. 1 StPO; § 32a Abs. 3 StPO; § 32d Satz 2 StPO

1. Nach § 32a Abs. 3 und § 32d Satz 2 StPO muss die Revisionseinlegung, die gemäß § 341 Abs. 1 StPO schriftlich abzufassen ist, bei einer Übermittlung als elektronisches Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder aber – alternativ – von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die qualifizierte elektronische Signatur der verantwortenden Person tritt an die Stelle ihrer eigenhändigen Unterschrift und muss daher von derjenigen Person stammen, welche die formbedürftige Erklärung abgibt.

2. Im Fall der einfachen Signatur und Übertragung über das besondere elektronische Anwaltspostfach – als sicherem Übermittlungsweg – muss derjenige Verteidiger oder Rechtsanwalt, dessen Name im Schriftsatz als verantwortende Person aufgeführt ist, selbst die Einreichung vornehmen. Bei einer Übermittlung über das besondere elektronische Anwaltspostfach muss die Übertragung über das Post-

fach dieses Verteidigers oder Rechtsanwalts erfolgen und zudem dieser selbst der tatsächliche Versender sein.

127. BGH 1 StR 475/23 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit (Maßstab; dienstliche Beziehungen als Ablehnungsgrund).

§ 24 Abs. 2 StPO

Dienstliche Beziehungen zu einem Verfahrensbeteiligten können eine Besorgnis der Befangenheit allenfalls dann begründen, wenn sie besonders eng sind oder sich zu einem engen persönlichen Verhältnis entwickelt haben.

155. BGH 5 StR 433/24 – Beschluss vom 9. Oktober 2024 (LG Dresden)

Verzicht auf die Herausgabe von sichergestelltem Bargeld kein zulässiger Gegenstand einer Verständigung („formlose Einziehung“; Prozessverhalten; verfahrensbezogene Maßnahme; Rechtsfolgt, die Inhalt eines Urteils sein kann).

§ 257c StPO

1. Der Verzicht auf die Herausgabe von sichergestelltem Bargeld ist kein zulässiger Gegenstand einer Verständigung im Sinne des § 257c Abs. 1 StPO. Wird er gleichwohl in eine Verständigung aufgenommen, ist diese folglich gesetzeswidrig.

2. Was ein gesetzlich zulässiger Teil einer Verständigung sein kann, richtet sich gemäß § 257c Abs. 1 Satz 1 StPO allein nach Maßgabe des § 257c Abs. 2 StPO. Darin ist mithin abschließend festgelegt, über welche Rechtsfolgen sich das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten verständigen darf. Alle in der Vorschrift nicht erwähnten Verhaltensweisen der Verfahrensbeteiligten sind daher als Verständigungsgegenstände ausgeschlossen. Dies gilt hinsichtlich des als Tatertrag sichergestellten Bargeldes umso mehr, als die Einziehung von Taterträgen nach §§ 73 ff. StGB aufgrund ihres zwingenden Charakters nicht zu den einer Verständigung zugänglichen Rechtsfolgen gehört, was mit der Zulassung einer „formlosen Einziehung“ als Gegenstand einer Verständigung umgangen würde.

3. Bei dem Verzicht auf die Herausgabe von sichergestelltem Bargeld handelt es sich nicht um verfahrensbezogene Maßnahmen (des Gerichts) oder ein Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 257c Abs. 2 Satz 1 StGB. Der Verzicht auf sichergestelltes Geld oder andere Gegenstände (teils sog. „formlose Einziehung“) ist keine Rechtsfolge, die Inhalt eines Urteils sein kann. Einen zum Urteil gehörenden Beschluss mit einem solchen Inhalt sieht das Gesetz ebenfalls nicht vor. Es handelt sich vielmehr um materiellrechtliche Erklärungen des Angeklagten, die eine an sich gesetzlich zwingende förmliche Anordnung der Nebenfolgen nach §§ 73 ff. StGB oder eine im Ermessen des Tatgerichts stehende Entscheidung nach §§ 74 ff. StPO in der Urteilsformel ersetzen können und deren rechtliche Folgen auf die Sachrüge hin zu überprüfen sind.

191. BGH 2 StR 290/24 – Urteil vom 6. November 2024 (LG Erfurt)

Beweiswürdigung (Darlegungsanforderungen; Freispruch); Kognitionspflicht; Jugendstrafrecht (Anwendung auf Heranwachsende; einheitliche Anwendung; Anordnung von Jugendstrafe: Schwere der Schuld).

§ 264 StPO; § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 17 Abs. 2 JGG; § 32 Satz 1 JGG; § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG

1. Bei einem Freispruch aus tatsächlichen Gründen muss der Tatrichter zunächst in einer geschlossenen Darstellung diejenigen Tatsachen feststellen, die er für erwiesen hält, bevor er in der Beweiswürdigung darlegt, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen – zusätzlichen – Feststellungen nicht getroffen werden können. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass das Revisionsgericht prüfen kann, ob dem Tatrichter bei der Beweiswürdigung Rechtsfehler unterlaufen sind.

2. Die Kognitionspflicht gebietet es, die Anklage, wie sie im Eröffnungsbeschluss zugelassen ist, zu erschöpfen, also die den Untersuchungsgegenstand bildende angeklagte Tat restlos nach allen tatsächlichen (§ 244 Abs. 2 StPO) und denkbaren rechtlichen (§ 265 StPO) Gesichtspunkten aufzuklären und abzuurteilen, ohne Rücksicht auf die der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss zugrunde gelegte rechtliche Bewertung.

3. Für die Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Jugendlichen im Sinne von § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG ist nicht entscheidend, ob er das Bild eines noch nicht 18-jährigen bietet; vielmehr ist maßgebend, ob in dem Täter noch in größerem Umfang Entwicklungskräfte wirksam sind.

4. Die Beurteilung, bei welchen Straftaten das Schwergewicht im Sinne von § 32 Satz 1 JGG liegt, im Wesentlichen Tatfrage, die der Tatrichter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden hat, und daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts grundsätzlich entzogen. Maßgeblich für die Bestimmung des Schwergewichts ist, ob sich die späteren Straftaten als in den früheren bereits angelegt darstellen, ob sie bei Betrachtung der Persönlichkeitsentwicklung ihren Ursprung im Jugendalter haben bzw. wo die „Tatwurzeln“ liegen.

5. Die Schwere der Schuld ist im Rahmen des § 17 Abs. 2 JGG immer dann zu erörtern und in einer umfassenden Abwägung nach jugendspezifischen Kriterien zu bestimmen, wenn nach dem maßgeblichen Anknüpfungspunkt der inneren Tatseite und dem hierfür relevanten äußeren Unrechtsgehalt der Tat(en) die Verhängung von Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld in Betracht kommt, so unter anderem bei schweren Gewaltdelikten.

171. BGH 6 StR 248/24 – Urteil vom 11. Dezember 2024 (LG Hannover)

Raub (Zueignungsabsicht); Erpressung (Bereicherungsabsicht: Vermögensvorteil, rechtlicher Anspruch, Fälligkeit, Einredefreiheit); Auslegung von Verträgen und der diesen zugrundeliegenden Erklärungen (ureigene Aufgabe des Tatgerichts; eingeschränkter revisionsrechtlicher Prüfungsmaßstab).

§ 249 Abs. 1 StGB; § 253 Abs. 1 StGB

Die Auslegung von Verträgen und der diesen zugrundeliegenden Erklärungen ist ureigene Aufgabe des Tatgerichts. Das Revisionsgericht kann sie nur auf Rechtsfehler hin überprüfen, insbesondere darauf, ob die Auslegung in sich widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist, die Beweismittel nicht ausschöpft oder Verstöße gegen Denk- oder Erfahrungssätze aufweist.

145. BGH StB 71/24 – Beschluss vom 8. Januar 2025 (OLG Stuttgart)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers (Vollstreckungsverfahren); Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (kriminalprognostisches Gutachten).

§ 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs 2 Nr. 1 StPO; § 311 StPO

In den Fällen einer nach § 454 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StPO gebotenen Einholung eines kriminalprognostischen Gutachtens zur Entscheidung über die Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ist in aller Regel keine Pflichtverteidigerbestellung veranlasst, solange das Gutachten noch nicht vorliegt oder noch nicht einmal eine Entscheidung darüber getroffen worden ist, ob es einer kriminalprognostischen Begutachtung des Verurteilten bedarf.

149. BGH 5 StR 290/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Bremen)

Bestimmung der Verjährungsfrist bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis (Strafandrohung; mildestes Gesetz).

§ 78 StGB; § 78c StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG

Die an die gesetzliche Strafandrohung anknüpfende Verjährungsfrist des § 78 StGB richtet sich nach dem gemäß § 2 Abs. 3 StGB anzuwendenden Recht. Das gilt auch in Fällen einer Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis, für die seit dem 1. April 2024 die Strafvorschrift des § 34 KCanG gilt. Mit Blick auf die Bestimmung der absoluten Verjährungsfrist kann die Regelung des § 78c Abs. 3 Satz 2 StGB in diesem Zusammenhang nicht dahin ausgelegt werden, dass die absolute Verjährungsfrist nach dem bei Beendigung der Tat geltenden Recht zu bestimmen ist.

192. BGH 2 StR 290/24 – Beschluss vom 6. November 2024 (LG Erfurt)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage); Jugendstrafe (Schädliche Neigungen; Bemessung); Urteilsformel (Bezeichnung der Qualifikation).

§ 260 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 261 StPO; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG

1. In Fällen, in denen „Aussage gegen Aussage“ steht, ist eine besonders sorgfältige Gesamtwürdigung aller Umstände durch das Tatgericht vorzunehmen. Erforderlich sind vor allem eine sorgfältige Inhaltsanalyse, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, eine Bewertung des feststellbaren Ausagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben. Weiter müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände erkannt und in seine Überlegungen einbezogen hat,

die die Entscheidung zu Gunsten oder zu Lasten des Angeklagten beeinflussen können.

2. Schädliche Neigungen im Sinne von § 17 Abs. 2 JGG sind erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Sie können in der Regel nur bejaht werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel, aus denen sich eine Neigung zur Begehung von Straftaten ergibt, schon vor der Tat angelegt waren. Die schädlichen Neigungen müssen auch noch zum Urteilszeitpunkt bestehen und weitere Straftaten befürchten lassen.

3. Bei der Bemessung der Jugendstrafe (§ 18 Abs. 2 JGG) ist allein der Erziehungsbedarf vorrangig für die Höhe der Jugendstrafe bestimmend.

182. BGH 2 StR 145/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Darmstadt)

Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Verwertungsverbot bei getilgten Vorstrafen.

§ 34 KCanG; § 29a BtMG; § 51 Abs. 1 BZRG

Das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG hindert den Tatrichter nicht nur an der Berücksichtigung der Vorstrafe als solcher, sondern auch an der strafschärfenden Erwägung, der Vollzug der von dem Verwertungsverbot betroffenen Strafe habe nicht ausgereicht, um den Angeklagten von weiteren Straftaten abzuhalten.

176. BGH 6 StR 421/24 – Beschluss vom 30. September 2024 (LG Dessau-Roßlau)

Urteilsgründe (Wiedergabe, ob und gegebenenfalls wie sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung zur Sache eingelassen hat).

§ 267 StPO

Es entspricht gefestigter Rechtsprechung, dass in den Urteilsgründen wiederzugeben ist, ob und gegebenenfalls wie sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung zur Sa-

che eingelassen hat. Hat er von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht, so ist auch dies mitzuteilen.

228. BGH 4 StR 421/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024

Kostenentscheidung (Verfahrenseinstellung: Tod des Beschuldigten); Entschädigung.

§ 206a StPO; § 414 StPO; § 467 StPO; § 6 StrEG

Die Kostenentscheidung richtet sich im Fall des Todes des Beschuldigten nach den Grundsätzen, die bei Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses allgemein anzuwenden sind. Die Vorschrift des § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO, wonach das Gericht von der Auferlegung der notwendigen Auslagen des Angeschuldigten absehen kann, wenn er wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht, ist hingegen weder unmittelbar noch analog anwendbar.

188. BGH 2 StR 272/24 – Urteil vom 18. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Besonders schwerer Raub; selbständige Einziehung (Verfahrensbeschränkung; Antrag der Staatsanwaltschaft); Einziehung von Tatmitteln.

§ 250 Abs. 2 StGB; § 76a Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 3 StGB; § 76a Abs. 3 StGB; § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO

Wird ein Verfahren im Hauptverfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO beschränkt, ist insoweit für eine Einziehung im objektiven Verfahren gemäß § 76a Abs. 1 und Abs. 3 StGB ein eindeutiger Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO erforderlich. Dafür bedarf es zwar weder eines schriftlichen Antrags noch – anders als sonst – weitergehender Angaben zur Bezeichnung der einzuziehenden Gegenstände sowie zu den Tatsachen, welche die Zulässigkeit der selbstständigen Einziehung begründen. Allein die Erwähnung der Einziehungsgegenstände in der Anklage und im Schlussantrag der Staatsanwaltschaft („Einziehung der sichergestellten Gegenstände“) genügt indes nicht für die Annahme eines hinreichend eindeutigen Antrags nach § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

233. BGH 4 StR 488/23 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Halle)

Besitz von Betäubungsmitteln (Cannabis); Schuld-spruch (gemeinschaftliche Begehung; vorsätzliche Begehung); psychiatrisches Sachverständigengutachten (Beweisantrag; Aufklärungsrüge: Anknüpfungstatsachen für psychische Erkrankung, Sachkunde des Tatgerichts); Inbegriffsrüge (Rekonstruktionsverbot); Vorsatz (Anstiftervorsatz; Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf: Brandstiftung; *error in obiecto* des Ange-

stifteten; *omnimodo facturus*: erneute Anstiftung nach Erkennen des Identitätsirrtums).

§ 16 StGB; § 26 StGB; § 306 StGB; § 3 KCanG; § 244 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO

1. Erliegt ein Täter bei der Bestimmung des angegriffenen Tatobjektes einem Identitätsirrtum, ist dies für ihn unbeachtlich, wenn die Tatobjekte tatbestandlich gleichwertig sind. Denn zum gesetzlichen Tatbestand gehören nur die tatbestandlichen Voraussetzungen und gerade nicht die Identität des Handlungsobjekts.

2. Gleiches gilt in eingeschränktem Umfang auch für den Anstifter. Ein Irrtum des Haupttäters bei der Zuordnung des Tatobjektes ist danach auch für ihn ohne Bedeutung, wenn sich die daraus ergebende Abweichung von dem geplanten Tatgeschehen in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren hält, sodass eine andere Bewertung der Tat nicht gerechtfertigt ist.

3. Zwar kann ein zu einer konkreten Tat fest Entschlossener nicht mehr zu ihr bestimmt werden, weil es insoweit an der erforderlichen Kausalität der Anstiftungshandlung fehlt (sog. *omnimodo facturus*). Bis zum Tatentschluss bleibt jedoch ein Bestimmen zu einer konkreten Tat selbst dann noch möglich, wenn der Haupttäter bereits allgemein zu derartigen Taten bereit war und diese Bereitschaft auch aufgezeigt oder sogar selbst die Initiative zu den Taten ergriffen hat.

202. BGH 2 StR 411/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Aachen)

Handeltreiben mit Cannabis; Herstellen von Cannabis; Konkurrenzen.
§ 34 KCanG; § 52 StGB

Das Herstellen von Cannabis umfasst in Anlehnung an die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 4 BtMG das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln. Der Begriff umfasst damit eine Palette von Tätigkeiten. Gewinnen ist die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen aus ihrer natürlichen (wildwachsenden) oder künstlich angelegten Umgebung. Die Ernte von Marihuanablättern stellt ein Gewinnen im Sinne der Vorschrift und damit eine Form des Herstellens dar.

123. BGH 1 StR 393/23 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Hamburg)

Einziehung ersparter Aufwendungen (Erlangen von ersparten Steuern nur durch den Steuerpflichtigen: umsatzsteuerrechtliche Organschaft).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

Die Steuerersparnis als durch eine Steuerhinterziehung erlangte ersparte Aufwendungen erlangt nur der Steuerpflichtige, der diese nicht weiterreichen kann. Steuerpflichtiger ist bei einer Organschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG allein der Organträger, nicht die Organgesellschaft.

152. BGH 5 StR 375/24 – Beschluss vom 18. November 2024 (LG Berlin I)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Schuldumfang; Berechnung; Schätzung; revisionsgerichtliche Überprüfung).
§ 266a StGB

1. Bei einer Verurteilung wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) obliegt es dem Tatgericht, die geschuldeten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge – für die jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte gesondert – nach Anzahl, Beschäftigungszeiten, Löhnen der Arbeitnehmer und der Höhe des Beitragssatzes der örtlich zuständigen Krankenkasse festzustellen, um eine revisionsgerichtliche Nachprüfung zu ermöglichen. Denn die Höhe der geschuldeten Beiträge ist auf der Grundlage des

Arbeitsentgelts nach den Beitragssätzen der jeweiligen Krankenkassen sowie den gesetzlich geregelten Beitragssätzen der Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu berechnen.

2. Sind entsprechende Feststellungen im Einzelfall nicht möglich, kann die Höhe der vorenthaltenen Beiträge auf Grundlage der tatsächlichen Umstände geschätzt werden. Allerdings genügt es auch in diesem Fall nicht, die vorenthaltenen Sozialversicherungsbeiträge lediglich der Höhe nach anzugeben. Vielmehr müssen die Urteilsgründe die Berechnungsgrundlagen und Berechnungen im Einzelnen wiedergeben.

200. BGH 2 StR 361/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Köln)

Konkurrenzen (Versand von Betäubungsmitteln an unterschiedliche Empfänger: Tateinheit; Besitz und versuchte Ausfuhr von Betäubungsmitteln: Tateinheit; Straftaten nach BtMG und KCanG: Tateinheit, Verständlichkeit des Schuldspruchs); Besitz von Betäubungsmitteln; Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Ausfuhr von Betäubungsmitteln (mittelbare Täterschaft: Postversand); Besitz von Cannabis, Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis.
§ 52 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 34 KCanG

Die täterschaftliche versuchte Ausfuhr von Betäubungsmitteln wird nicht durch das vollendete Verbrechen des Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge nach § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG verdrängt. Mit der versuchten Ausfuhr wird der Bereich der abstrakten Gefahr der Weitergabe, die den Grund für die Verbrechenstrafbarkeit des Besitzes einer nicht geringen Rauschgiftmenge bildet, verlassen. Durch die versuchte Weitergabe wird eine konkrete Gefahr begründet. Die Delikte stehen daher zueinander in Tateinheit.

218. BGH 4 StR 249/24 – Urteil vom 24. Oktober 2024 (LG Landau (Pfalz))

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung (Tatmittel; Berücksichtigung bei der Strafzumessung); Beweiswürdigung (Freispruch: Zweifel an Täterschaft; Zeuge: Abweichende Aussagen in der Hauptverhandlung und im Ermittlungsverfahren; Zeuge: Hörensagen).
§ 34 KCanG; § 73a StGB; § 74 StGB; § 261 StPO

1. Tatmittel im Sinne des § 74 Abs. 1 StGB sind nicht nur solche Gegenstände, die bei Begehung der eigentlichen Tat Verwendung gefunden haben oder finden sollten, sondern auch jene, die die Tat vom Stadium der Vorbereitung bis zur Beendigung überhaupt ermöglicht oder zu ihrer Durchführung gedient haben oder hierzu erforderlich waren. Jedoch genügt die Benutzung eines Gegenstandes nur bei Gelegenheit der Tat nicht. Erforderlich ist darüber hinaus, dass sein Gebrauch gezielt die Verwirklichung des deliktischen Vorhabens fördert oder nach der Planung des Täters fördern soll.

2. Eine Einziehung von Tatmitteln hat den Charakter einer Nebenstrafe und stellt damit eine Strafzumessungsentscheidung dar. Wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert entzogen, ist dies deshalb als ein bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der daneben zu verhängenden

Strafe und insoweit im Wege der Gesamtbetrachtung der den Täter betreffenden Rechtsfolgen angemessen zu berücksichtigen.

3. Spricht das Tatgericht einen Angeklagten frei, weil es Zweifel an seiner Täterschaft nicht zu überwinden vermag, ist dies vom Revisionsgericht in der Regel hinzunehmen. Die revisionsgerichtliche Prüfung beschränkt sich darauf, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Seine Schlussfolgerungen müssen nur möglich sein; das Revisionsgericht hat die tatrichterliche Überzeugungsbildung sogar dann hinzunehmen, wenn eine abweichende Würdigung der Beweise näherliegend gewesen wäre.

4. Bei einer Abweichung zwischen der Aussage in der Hauptverhandlung und derjenigen im Ermittlungsverfahren ist die Glaubhaftigkeit der Angaben eines Zeugen im Regelfall erschüttert. Daher hat das Tatgericht – jedenfalls regelmäßig – außerhalb der Zeugenaussage liegende gewichtige Gründe zu benennen, die es ihm ermöglichen, der Aussage des Zeugen dennoch zu glauben.

5. Die begrenzte Zuverlässigkeit eines Zeugnisses vom Hörensagen und die Beschränkung der Nachprüfungsmöglichkeiten im Verhältnis zum unmittelbaren Tatzeugen stellen besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung. Ob Zusatzindizien vorliegen, die genügend Aussagekraft besitzen, um das Beweisdefizit auszugleichen, hat das Tatgericht in eigener Verantwortung zu prüfen.

189. BGH 2 StR 276/24 – Urteil vom 4. Dezember 2024 (LG Hanau)

Besitz von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Beweiswürdigung: Anteil zum Eigenverbrauch, Anteil

zum Weiterverkauf); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis.
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 261 StPO

Der Tatrichter darf, wenn der Täter Rauschmittel teils zum Eigenverbrauch, teils zum Weiterverkauf besitzt, wegen der unterschiedlichen Auswirkungen auf die rechtliche Einordnung und die Strafzumessung nicht offenlassen, welcher Anteil für den späteren Verkauf vorgesehen war; er muss diesen feststellen und notfalls unter Beachtung des Zweifelssatzes schätzen.

156. BGH 5 StR 442/24 – Urteil vom 4. Dezember 2024 (LG Itzehoe)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Verfügbarkeit ohne nennenswerten Zeitaufwand; subjektive Voraussetzungen; Feststellungen).
§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

Bewaffnetes Handeltreiben im Sinne von § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG setzt voraus, dass der Täter die Waffe derart bewusst in einer Weise verfügbare hält, die ihm beim Umgang mit den Betäubungsmitteln einen Einsatz ohne nennenswerten Zeitaufwand erlaubt. Am Körper muss er sie hierfür nicht zwingend tragen. Vielmehr kann es genügen, dass die Betäubungsmittel und die Schusswaffe oder der sonstige (gefährliche) Gegenstand innerhalb derselben Wohnung in unterschiedlichen Räumen aufbewahrt werden. Das Tatgericht muss in einer solchen Konstellation die konkreten Umstände des Einzelfalls in der Weise darlegen, dass dem Revisionsgericht die Nachprüfung möglich ist, ob der Täter den Gegenstand tatsächlich jederzeit verwenden kann.

Aufsätze und Anmerkungen

Zur Rechtzeitigkeit staatsanwaltlicher Ablehnungsgesuche insbesondere unter dem Aspekt der Kenntniszurechnung

Von RA Dr. Friedrich Sebastian Fülcher, Kiel*

I. Einführung

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit gem. §§ 24 ff. StPO¹ spielt in der strafprozessualen

Praxis eine nicht zu unterschätzende Rolle. So kann sowohl ein abgelehntes als auch ein erfolgreiches Ablehnungsgesuch den Ausgang eines Prozesses entscheidend beeinflussen.

* Dr. Friedrich Sebastian Fülcher ist Fachanwalt für Strafrecht und Partner der Kanzlei Contra.Strafverteidiger in Kiel.

¹ Grundlegend zur Ablehnung eines Richters nach § 24 StPO s. MüKo-StPO/Conen/Tsambikakis, 2. Aufl. 2024, § 24 Rn. 1

ff.; s. auch KK-StPO/Heil, 9. Aufl. 2023, § 24 Rn. 1 ff.; detailliert Krey/Heinrich 2. Aufl. 2018, Rn. 186 ff.

Das Recht zur Ablehnung steht nach § 24 III StPO Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten – ggf. vertreten durch einen Rechtsanwalt² – zu. Die Ablehnung eines Richters kann jedoch nicht beliebig und jederzeit erfolgen, sondern muss rechtzeitig i.S.d. § 25 StPO beantragt werden. Im Falle einer verspäteten Ablehnung verwirft das Gericht den Antrag als unzulässig gem. § 26a I Nr. 1 StPO.

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Rechtzeitigkeit der Anbringung von Ablehnungsgesuchen im Allgemeinen und im Besonderen mit der Frage nach der Rechtzeitigkeit staatsanwaltlicher Ablehnungsgesuche, für die nach der Rechtsprechung des BGH³ besonders strenge Anforderungen gelten. Dabei wird insbesondere die Frage aufgeworfen, inwieweit sich die Staatsanwaltschaft die vor Anbringung des Ablehnungsgesuchs erlangte Kenntnis eines Staatsanwalts über den Ablehnungsgrund zurechnen lassen muss, ungeachtet dessen, ob die Kenntnisnahme dienstlich oder rein privat erfolgte.

II. Allgemeine Anforderungen an die Rechtzeitigkeit von Ablehnungsgesuchen

Maßgebende Vorschrift für das rechtzeitige Anbringen des Ablehnungsgesuchs ist § 25 StPO.

1) Ablehnung nach § 25 I StPO

Nach § 25 I 1 Var. 1 StPO ist die Ablehnung eines erkennenden Richters in erster Instanz bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse zulässig. Diese Vernehmung findet gem. § 243 II 2 StPO zu Beginn der Hauptverhandlung statt.

Gemäß § 25 I 2 StPO ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich – d.h. ohne unnötige, nicht durch die Sachlage begründete Verzögerungen⁴ – anzubringen, wenn die Besetzung des Gerichts nach § 222a I 2 StPO schon vor Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt worden ist. Dabei ist indes der Zeitpunkt der Kenntnis von der Besetzung nicht mit dem Zeitpunkt der Kenntnis des Ablehnungsgrunds gleichzusetzen, sondern dem Ablehnungsberechtigten eine gewisse Frist zur Einholung von Erkundigungen nach Mitteilung der Besetzung etc. zu gewähren.⁵ Die Bemessung dieser Frist bestimmt sich nach den Umständen des

Einzelfalls, i.d.R. wird sie – entsprechend § 222b I 1 StPO – mit einer Woche zu bemessen sein.⁶

Dem restriktiven Ansatz bei der Wahl des Zeitpunkts des Vorbringens ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber im Sinn hatte, dass das Gericht gegen einen seiner Richter gerichtete Ablehnungsgesuche – gleich, ob sie begründet sind oder nicht – bereits zu Beginn bzw. vor der Hauptverhandlung bescheidet. Auf diese Weise sollen Zweifel über die richterliche Unparteilichkeit bereits zu Anfang gänzlich ausgeräumt werden, sodass nach Möglichkeit kein – für den Schuldsspruch relevanter – Verfahrensabschnitt unter Mitwirkung eines Richters verhandelt wird, der wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen ist.⁷ Aus dieser Warte erklärt sich auch § 25 I 3 StPO, nach dem alle Ablehnungsgründe gleichzeitig vorzubringen sind; dies dient der Verfahrensbeschleunigung und Konzentration der Hauptverhandlung.⁸

2) Ablehnung nach § 25 II StPO

Sollte eine Ablehnung zu Beginn bzw. davor gem. § 25 I StPO nicht möglich sein, ist eine solche nur unter den Voraussetzungen des § 25 II StPO – bis zum Ende des letzten Wortes des Angeklagten, vgl. § 25 II 2 StPO – zulässig.

Demnach ist die Ablehnung zulässig, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eintreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekannt geworden sind und die Ablehnung unverzüglich, also ohne eine nicht durch die Sachlage begründete Verzögerung⁹ erfolgt. An die Unverzüglichkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen¹⁰, allerdings ist dem Ablehnungsberechtigten stets eine gewisse Überlegungsfrist zuzubilligen.¹¹ Die Länge dieser Frist ist stets Frage des Einzelfalls, allerdings muss der Angeklagte ausreichende Möglichkeit haben, sich mit seinem Verteidiger zu beraten.¹² Darüber hinaus muss dem Antragsteller Zeit zur Abfassung des Ablehnungsgesuchs zugebilligt werden.¹³

Auch wenn § 25 II StPO den Ablehnungsberechtigten nach den in § 25 I StPO genannten Zeitpunkten Gelegenheiten zur Anbringung von Ablehnungsgesuchen bietet, ist durch das Merkmal der Unverzüglichkeit der Zeitraum der Anbringung erheblich eingeschränkt. Auch dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Konzentration der Hauptverhandlung.

² Dabei handelt der Verteidiger nicht in eigenem Namen, sondern für seinen Mandanten, vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 24 StPO Rn. 20; Krey/Heinrich Rn. 200; Rabe NJW 1976, 172 (172 f.).

³ BGH NStZ 1982, 291 (292); BGH NStZ 1996, 47 (48); s. auch MüKo-StPO/Conen/Tsambikakis § 25 Rn. 20.

⁴ BGHSt 45, 312 (315); BGH NStZ 2008, 578 = HRRS 2008 Nr. 788; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt, 67. Aufl. 2024, § 25 Rn. 4.

⁵ BGH NStZ-RR 2012, 211 = HRRS 2012 Nr. 535; BGH StraFo 2015, 458 = HRRS 2015 Nr. 835; KK-StPO/Heil § 25 Rn. 8; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 25 Rn. 4c; Krey/Heinrich Rn. 202.

⁶ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 25 Rn. 4c a.E.

⁷ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 25 StPO Rn. 3; BT-Drucks. 532/19, 20.

⁸ MüKo-StPO/Conen/Tsambikakis § 25 Rn. 1 f.; KK-StPO/Heil § 25 Rn. 1; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 25 StPO Rn. 1; Krey/Heinrich Rn. 202.

⁹ BGHSt 21, 334 (339); BGH NStZ 1982, 291 (292); BayObLG NJW 1992, 2242; vgl. SK-StPO/Deiters § 25 Rn. 21.

¹⁰ BGH NStZ 2006, 644 = HRRS 2006 Nr. 526; BGH StraFo 2015, 458 = HRRS 2015 Nr. 835.

¹¹ BGH NStZ-RR 2012, 211 = HRRS 2012 Nr. 535; BGH StraFo 2015, 458 = HRRS 2015 Nr. 835.

¹² BGH NStZ 1992, 290; BGH BeckRS 2016, 12690 = HRRS 2016 Nr. 752; BGH NStZ 2021, 56 mit Anm. Schneider NStZ 2021, 242 = HRRS 2020 Nr. 1275; OLG Köln StV 1988, 287 (288).

¹³ BGH StV 1982 339 (340); BGH NStZ 2018, 610 = HRRS 2018 Nr. 590; SK-StPO/Deiters, 5. Aufl. 2016, § 25 Rn. 22.

III. Ablehnungsgesuche der Staatsanwaltschaft

An die Rechtzeitigkeit von Ablehnungsgesuchen der Staatsanwaltschaft sind nach Rechtsprechung des BGH besonders strenge Anforderungen zu stellen.¹⁴

So ist bereits das Anbringen eines Ablehnungsgesuchs mangels Unverzüglichkeit gem. § 25 II 1 Nr. 2 StPO als unzulässig zu verwerfen, wenn im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Hauptverhandlungstermine Gelegenheit bestand, das Gesuch dem Gericht am selben, spätestens zu Beginn des nächsten Verhandlungstages vorzulegen.¹⁵ Dabei betont der BGH, dass jede nicht durch Sachlage begründete Verzögerung¹⁶ die Unverzüglichkeit ausschließt.¹⁷ Auch wenn die Hauptverhandlung erst mehrere Tage später fortgesetzt wird oder der darauffolgende Hauptverhandlungstermin ausfällt, ist darin kein vertretbarer Grund zu sehen, das Ablehnungsgesuch erst am Beginn des nächsten Hauptverhandlungstages vorzubringen.¹⁸ In einem solchen Fall ist der Antrag erforderlichenfalls außerhalb der Verhandlung zu stellen.¹⁹

Auch rechtfertigt die Verpflichtung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, anderen Dienstgeschäften nachzugehen, nicht die Anbringung des Ablehnungsgesuchs mehr als einen Verhandlungstag später.²⁰ Derartige Dienstgeschäfte sind hinter der Anfertigung des Ablehnungsgesuchs zurückzustellen oder durch Vertreter wahrzunehmen.²¹

IV. Kenntniszurechnung

Fraglich ist allerdings, ob auch dann noch von einer Unverzüglichkeit der Anbringung des Ablehnungsgesuchs der Staatsanwaltschaft gesprochen werden kann, wenn der zuständige Sitzungsvertreter erst deutlich später von einem möglichen Befangenheitsgrund erfährt, dieser einem Staatsanwalt derselben – im Verfahren sachlich und örtlich zuständigen Behörde – aber bereits seit einiger Zeit bekannt war. Entscheidend ist in diesem Fall, ob eine Wissenszurechnung stattfindet, die das spätere Vorbringen des Sitzungsvertreters präkludiert und zu dessen Verwertung als unzulässig gem. § 26a I Nr. 1 StPO führt.

1) Argumente gegen eine Kenntniszurechnung

a) Vergleich mit eingeschränkter Einschreitungs-pflicht bei Straftaten im Falle nicht dienstlicher Kenntnisnahme

Gegen eine derartige Kenntniszurechnung zumindest bei nicht-dienstlicher Kenntnisnahme vom Ablehnungsgrund könnte ein Vergleich mit der eingeschränkten Einschreitungs-pflicht eines Staatsanwalts bei der rein privaten Kenntnisnahme von einer Straftat sprechen.

So besteht eine Einschreitungs-pflicht nach der Rechtsprechung des BGH²² bei nicht-dienstlicher Kenntnisnahme erst dann, wenn eine Straftat, die wie ein Dauerdelikt oder eine auf Wiederholung angelegte Tat während der Dienstausübung des Strafverfolgungsbeamten fortwirkt, darüber hinaus die Tat hinreichend schwer, nicht nur i.S.d. § 138 StGB²³, ist und zusätzlich ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gegenüber den Privatbelangen des Beamten gegeben ist. Nur in diesem Fall besteht die Garantenpflicht des Beamten – die normalerweise nur während der Dienstausübung gegeben ist²⁴ – fort und verpflichtet ihn zum Handeln.²⁵

Wenn also selbst die Einschreitungs-pflicht bei privater Kenntnisnahme vom Sachverhalt einer Straftat durch einen Staatsanwalt eingeschränkt ist, so könnte dies erst recht für die Kenntniszurechnung im Rahmen der Anbringung eines Ablehnungsgesuchs gelten. Denn auch beim fehlenden Einschreiten eines Staatsanwalts findet bei unterbliebener Mitteilung keine Wissenszurechnung bei der Behörde statt.

b) Kenntniszurechnung bei Behörden

Darüber hinaus erfolgt auch im öffentlichen Recht eine Kenntniszurechnung innerhalb einer Behörde nur eingeschränkt. Da auch die Staatsanwaltschaft eine (Justiz-²⁶)Behörde²⁷ ist, könnten die vom BVerwG²⁸ aufgestellten Grundsätze auch auf eine Kenntniszurechnung innerhalb der Staatsanwaltschaft zu übertragen sein.

Nach § 48 IV 1 VwVfG ist eine Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts durch die Behörde nur innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an zulässig, in dem die Behörde Kenntnis von Tatsachen erhält, die die Rücknahme des Verwaltungsakts rechtfertigen.²⁹ Unter dem

¹⁴ BGH NStZ 1982, 291 (292); BGH NStZ 1996, 47 (48).

¹⁵ BGH NStZ 1982, 291 (292); zust. LR-StPO/Siolek, 27. Aufl. 2016, § 25 Rn. 27; MüKo-StPO/Conen/Tsambikakis § 25 Rn. 20.

¹⁶ Vgl. BGHSt 21, 334 (339); s. auch SK-StPO/Deiters § 25 Rn. 21.

¹⁷ BGH NStZ 1982, 291 (292).

¹⁸ BGH NStZ 1982, 291 (292); vgl. BeckOK-StPO/Cirener, 54. Edition 2025, § 25 Rn. 7.1.

¹⁹ BGH NStZ 1982, 291 (292); vgl. BGHSt 21, 334 (339, 344 f.); zust. SK-StPO/Deiters § 25 Rn. 34; MüKo-StPO/Conen/Tsambikakis § 25 Rn. 20.

²⁰ BGH NStZ 1992, 47 (48).

²¹ BGH NStZ 1992, 47 (48): dies gilt indes nicht für die Vernehmung des betreffenden Staatsanwalts als Zeugen.

²² BGHSt 38, 388 (391 ff.) m. Anm. Mitsch NStZ 1993, 383 (383 f.); vgl. OLG Koblenz NStZ-RR 1998, 332.

²³ BGHSt 38, 388 (392); vgl. Krey/Heinrich Rn. 610.

²⁴ BGHSt 38, 388 (391).

²⁵ BGHSt 38, 388 (391 f.); s. auch Putzke/Scheinfeld/Putzke Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2022, Rn. 64.

²⁶ BVerfGE 9, 223 (228); vgl. Roxin/Schünemann, 30. Aufl. 2022, § 9 Rn. 10; s. auch Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt Vor § 141 GVG Rn. 7.

²⁷ BVerfGE 103, 142 (156); Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt Vor § 141 GVG Rn. 6; Krey/Heinrich Rn. 235.

²⁸ BVerwGE 70, 356 (364); BVerwGE 112, 360 (363 f.).

²⁹ S. dazu BVerwGE 112, 360 (363 f.); vgl. BeckOK-VwVfG/J. Müller, 66. Edition 2025, § 48 Rn. 111 ff.

Begriff Behörde i.S.d. § 48 IV 1 VwVfG ist nicht die Behörde zu verstehen, die in § 1 IV VwVfG legaldefiniert ist.³⁰ Die Behörde erhält nach ständiger Rechtsprechung Kenntnis, wenn der nach der innerbehördlichen Geschäftsverteilung zuständige oder sonst ein zur Rücknahme berechtigter Amtswalter positive³¹ Kenntnis von den die Rücknahme rechtfertigenden Tatsachen erlangt.³²

Unter Zugrundelegung dieses Verständnisses ist für die Einhaltung der Unverzüglichkeit des Anbringens i.S.d. § 25 II 1 Nr. 2 StPO allein die Kenntnis des innerbehördlich zuständigen Staatsanwalts maßgeblich. Die Kenntnis eines anderen Staatsanwalts, der zwar auch Teil der Behörde ist, ist dabei unbeachtlich, da dieser keinesfalls zur Anbringung des Ablehnungsgesuchs berechtigt ist.

c) Kenntniszurechnung im Privatrecht innerhalb von Gesellschaften

Ein Vergleich mit dem Privatrecht ergibt, dass die Kenntnis eines Organvertreters einer juristischen Person dieser nicht ausnahmslos³³, sondern nur unter gewissen Voraussetzungen zugerechnet wird. So hat zum Zwecke eines effektiven Verkehrsschutzes³⁴ die juristische Person die Pflicht, ihre interne Kommunikation ordnungsgemäß zu organisieren.³⁵ Daher muss sich die juristische Person jedenfalls das Wissen gem. § 31 BGB³⁶ zurechnen lassen, bei dem es sich typischerweise um aktenmäßig festgehaltenes Wissen handelt.³⁷ Dabei ist unerheblich, ob der Organvertreter sein Wissen unterdrückt hat oder er selbst am Abschluss des Rechtsgeschäfts beteiligt war.³⁸

Übertragen auf die Kenntniserlangung eines Staatsanwalts erscheint eine Differenzierung zwischen dienstlicher und privater Kenntnisnahme geboten. Bei einer dienstlichen Kenntnisnahme vom Sachverhalt, der möglicherweise einen Grund für die Besorgnis der Befangenheit i.S.d. §§ 24 ff. StPO darstellt, dürfte es sich um Wissen handeln, das der Staatsanwalt aktenkundig zu machen hat, das demnach typischerweise den anderen weitergeleitet wird, insbesondere dem in der Sitzungsververtretung zuständigen Staatsanwalt. Eine Kenntniszurechnung würde also erfolgen.

Bei einer rein privaten Kenntnisnahme findet grundsätzlich keine Kenntlichmachung in den Akten statt. Auch wenn eine naheliegend oder vorteilhaft für die Staatsanwaltschaft als Behörde wäre, da sie dienstliche Informationen betrifft, erscheint sie jedenfalls nicht zwingend als typischerweise aktenkundig.

2) Bewertung

a) Hinkender Vergleich mit relativer Einschreitungs-pflicht bei privater Kenntniserlangung von Straftaten

Der Vergleich der Wissenszurechnung innerhalb der Staatsanwaltschaft mit ihrer eingeschränkten Einschreitungs-pflicht bei privater Kenntnisnahme von Straftaten lässt nicht darauf schließen, dass eine solche Wissenszurechnung bei privater Kenntnisnahme vom Ablehnungsgrund nicht stattfindet.

Zwar mag die Art und Weise der Kenntnisnahme eines rechtlich relevanten Umstands dieselbe sein, nämlich privater Natur. Dennoch handelt es sich bei den zugrundeliegenden Rechtsnormen und unterschiedliche: Bei der Einschreitungs-pflicht nach § 152 II StPO bei gegebenem Anfangsverdacht von Straftaten handelt es sich um eine Dienstpflicht³⁹, die sich an die Beamten der Staatsanwaltschaft richtet. Bei der möglichen Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit gem. § 24 ff. StPO handelt es sich – ausweislich des klaren Wortlauts des § 24 III StPO – um ein Ablehnungsrecht.⁴⁰

Darüber hinaus sind auch die Schutzrichtungen der Vorschriften verschieden: Bei der Mitwirkung eines Richters, der wegen Besorgnis der Befangenheit gem. §§ 24 ff. StPO abgelehnt werden könnte, ist zwar auch ein Rechtsgut der Allgemeinheit zumindest gefährdet – nämlich die Unparteilichkeit richterlicher Entscheidungen. Allerdings verstößt ein nach § 24 III StPO Ablehnungsberechtigter gegen keine mit § 152 II StPO vergleichbare Rechtsnorm und er verletzt auch keine Rechtspflicht nach § 13 StGB, wenn er von seinem Ablehnungsrecht keinen Gebrauch macht.

Schließlich wären selbst bei einer Gleichsetzung der Einschreitungs-pflicht und der Wissenszurechnung bei Ablehnungsgesuchen die Voraussetzungen für erstere bei der Kenntnisnahme von einem Ablehnungsgrund im übertragenen Sinne gegeben. Denn der Ablehnungsgrund besteht auch weiterhin fort und wirkt sich auf die laufende Hauptverhandlung aus, wenn der betreffende Staatsanwalt seinen Dienst wieder aufnimmt. Auch besteht ein enormes öffentliches Interesse daran, Gerichtsverhandlungen von unparteilichen Richtern durchzuführen, das den privaten Belangen des kenntniserlangenden Staatsanwalts bei weitem überwiegen dürfte.

b) Systematik

Dass es für die Frage der Kenntnis von verfahrensrelevanten Umständen nicht entscheidend auf eine bestimmte

³⁰ BVerwGE 112, 360 (363 f.); BeckOK-VwVfG/J. Müller § 48 Rn. 114; Maurer/Waldhoff, 21. Aufl. 2024, § 11 Rn. 43 f.

³¹ BVerwGE 70, 356 (364); BeckOK-VwVfG/J. Müller § 48 Rn. 111.

³² BVerwGE 70, 356 (364); BVerwGE 112, 360 (363); BeckOK-VwVfG/J. Müller § 48 Rn. 114; Maurer/Waldhoff § 11 Rn. 43.

³³ So die frühere Rspr. des BGH, s. BGH WM 1955, 830 (832); vgl. Wagner ZHR 181 (2017), 203 (257 ff., 270).

³⁴ BGH NJW 1971, 93; BGH NJW 1971, 557.

³⁵ BGH NJW 2001, 349; BGH NJW 2001, 2535 (2536); BGH NJW 1999, 3777; BGHZ 132, 30 (37); BGH NJW 1971, 93; 1971, 557.

³⁶ Die Zurechnung erfolgt aus der Organstellung, sog. „Organtheorie“, vgl. BGH NJW 2020, 1962 Rn. 29; BGH DNotZ 1991, 122 (123); BGHZ 20, 149 (153); Aden NJW 1999, 3098 f.; Schilken Wissenszurechnung im Zivilrecht, 1983, 127 ff.

³⁷ BGH NJW 2001, 2535 (2536); BGH NJW 1999, 3777; BGHZ 132, 30 (37).

³⁸ MüKo-BGB/Schubert, 10. Aufl. 2025, § 166 Rn. 9.

³⁹ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 152 StPO Rn. 2; Krey/Heinrich Rn. 602.

⁴⁰ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 24 StPO Rn. 1; Krey/Heinrich Rn. 200.

Person innerhalb der Behörde ankommen kann, ergibt sich auch bereits aus der Systematik des Gesetzes. Dieses unterscheidet bei der Ausübung staatsanwaltlicher Befugnisse nicht zwischen Positionen innerhalb der Behörde. § 142 I Nr. 2 GVG schreibt lediglich fest, dass das Amt der Staatsanwaltschaft durch einen oder mehrere Staatsanwälte ausgeübt wird.⁴¹ Ihre Funktion übt die Staatsanwaltschaft mit ihren Staats- und Amtsanwälten aus, an deren Spitze der leitende Oberstaatsanwalt steht.⁴²

Der Staatsanwalt ist zwar im Innenverhältnis weisungsgebunden, vgl. § 146 GVG, jedoch agieren Staatsanwälte gem. § 144 GVG bei ihren Amtshandlungen im Außenverhältnis selbständig und erteilen dabei dem Behördenleiter keinen Hinweis.⁴³ Demnach sind Prozesshandlungen von Staatsanwälten auch dann wirksam, wenn sie entgegen der internen Weisung ihres Vorgesetzten vorgenommen werden⁴⁴: So berührt auch das Abweichen vom Geschäftsverteilungsplan nicht die Wirksamkeit einer Prozesshandlung⁴⁵ – ein Recht auf den gesetzlichen Staatsanwalt besteht gerade nicht.

Die Tatsache, dass die Vertretungsmacht eines Staatsanwalts im Außenverhältnis unabhängig von der tatsächlichen innerbehördlichen Zuständigkeit nicht beschränkt werden kann, führt zu dem Schluss, dass es im Außenverhältnis auch nicht auf die Kenntnis eines bestimmten, nach der Geschäftsverteilung zuständigen, Staatsanwalts ankommen kann, sondern die Kenntnis irgendeines i.S.d. § 144 GVG vertretungsbefugten Staatsanwalts genügt.

Dafür spricht auch, dass der BGH jüngst festgestellt hat, dass die Staatsanwaltschaft als solche sich die Kenntnis ihrer Mitarbeiter zurechnen lassen muss.⁴⁶ Der Feststellung des BGH lag ein Sachverhalt zugrunde, bei dem die Staatsanwaltschaft eine Verletzung ihres Rechts auf Informationsteilnahme gem. § 243 IV StPO⁴⁷ rügte, als im Rahmen eines Verständigungsgesprächs gem. § 257c StPO ein Staatsanwalt an der Erörterung teilnahm, der nicht mit dem Sitzungsvertreter identisch war und der Sitzungsvertreter erst später Kenntnis von der gescheiterten Verständigung erlangte, da das Verständigungsgespräch in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden nicht mitgeteilt wurde.⁴⁸

Auch im eingangs geschilderten Fall hat der konkrete Sitzungsvertreter keine Kenntnis vom möglichen Grund für die Besorgnis der Befangenheit. Wenn bei einer entgegen § 243 IV StPO nicht mitgeteilten Verständigung nicht auf die Kenntnis des konkreten Sitzungsvertreters ankommt, so auch nicht für die Frage der rechtzeitigen Anbringung eines Ablehnungsgesuchs wegen Besorgnis der Befangenheit gem. §§ 24 ff. StPO. Beiden Fällen ist gemein, dass die

Behörde als solche bereits Kenntnis von den verfahrensrelevanten Tatsachen hat, es allerdings allein in ihrem Organisationsverschulden liegt, dass der konkrete Sitzungsvertreter diese Kenntnis nicht oder nicht rechtzeitig erlangte. Dass dieses Organisationsverschulden zulasten des Gerichts oder gar des Angeklagten im Sinne einer begründeten Revision gehen soll, ist keinesfalls einzusehen. Es handelt sich um ein innerbehördliches Problem, das schlicht durch eine angemessene Organisation der Kommunikationswege zu lösen ist, welche dem Behördenleiter obliegt.

c) Sinn und Zweck des § 25 StPO

Auch der Sinn und Zweck des § 25 StPO spricht für das Erfordernis einer Kenntniszurechnung. Die Vorschrift bezweckt die Verfahrenskonzentration und die Beschleunigung der Hauptverhandlung.⁴⁹ Diesem Zweck liefe es zuwider, wenn ein nach Geschäftsverteilungsplan nicht zuständiger Staatsanwalt mit der Weiterleitung der von ihm – gleich ob dienstlich oder privat – erlangten Kenntnis so lange warten dürfte, bis das Verfahren einen aus Sicht der Staatsanwaltschaft ungünstigen Verlauf nimmt und damit immer noch die nach § 25 II 1 Nr. 2 StPO erforderliche Unverzüglichkeit gewahrt wäre. Ein solches Verständnis würde nicht nur den Sinn und Zweck des § 25 StPO, sondern auch den bewusst eng gewählten Begriff der Unverzüglichkeit ad absurdum führen, da auf diese Weise eine wochen- oder gar monatelange Zeitspanne zwischen Kenntnisnahme durch irgendeinen Staatsanwalt und Anbringung des Ablehnungsgesuchs durch den konkreten Sitzungsvertreter liegen kann. Es läge allein in der Hand der Staatsanwaltschaft, wann ein Ablehnungsgesuch noch als unverzüglich vorgebracht gilt. Ein solches Verständnis untergrübe den gesetzgeberischen Willen und würde dafür sorgen, dass die Staatsanwaltschaft sich bewusst über die strengen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gem. § 25 StPO hinwegsetzen kann.

Auch erlaubt der Zweck des § 25 StPO keine Differenzierung danach, ob der betreffende Staatsanwalt die Kenntnis vom möglichen Ablehnungsgrund dienstlich oder privat erlangte. Abgesehen davon, dass die Kenntniserlangung von einem derartigen Ablehnungsgrund stets einen zumindest auch dienstlichen Charakter hat, läge es allein in der Hand des betreffenden Staatsanwalts, wann er – etwa durch Niederschrift eines Vermerks – das privat erlangte Wissen „dienstlich“ zur Kenntnis nimmt. Daher ist davon auszugehen, dass eine „dienstliche“ Kenntnisnahme, wenn nicht schon gleichzeitig, dann erfolgt, wenn der Staatsanwalt sich wieder im Dienst befindet. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass mit der Weiterleitung an den in der Hauptverhandlung ablehnungsberechtigten Staats-

⁴¹ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 142 GVG Rn. 7; Krey/Heinrich Rn. 245.

⁴² Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 142 GVG Rn. 7.

⁴³ s. dazu Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 144 GVG Rn. 2; Krey/Heinrich Rn. 246.

⁴⁴ BGH v. 03.07.1964 Az. 2 StR 208/64; vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 146 Rn. 8; Krey/Heinrich Rn. 246.

⁴⁵ Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 144 GVG Rn. 2; Krey/Heinrich Rn. 246.

⁴⁶ BGH NStZ 2023, 306 (307) = HRRS 2023 Nr. 157; bereits BGH NStZ 2017, 52 (54) = HRRS 2016 Nr. 881; vgl. KK-

StPO/Schneider § 243 Rn. 115; ders. NStZ 2014, 252 (254); Knauer NStZ 2014, 292 (292 f.).

⁴⁷ s. dazu BGH NStZ 2013, 724 = HRRS 2013 Nr. 927.

⁴⁸ BGH NStZ 2023, 306 = HRRS 2023 Nr. 157; zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt s. BGH NStZ 2017, 52 (54) = HRRS 2016 Nr. 881.

⁴⁹ MüKo-StPO/Conen/Tsambikakis § 25 Rn. 1 f.; KK-StPO/Heil § 25 Rn. 1; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt § 25 StPO Rn. 1; Krey/Heinrich Rn. 202.

anwalt nicht gewartet wird, bis das Verfahren eine ungünstige Wendung nimmt.

d) Übertragung öffentlichen und privaten Rechts

Aus der systematischen Betrachtung der Vorschriften der §§ 142 ff. GVG und der teleologischen Auslegung des § 25 StPO ergibt sich, dass der Gesetzgeber den Normbereich, der sich mit der Staatsanwaltschaft und der Rechtzeitigkeit von Ablehnungsgesuchen beschäftigt, bereits abschließend im GVG und in der StPO geregelt hat. Demnach besteht für eine analoge Anwendung der Vorschriften des BGB oder des VwVfG kein Raum.

Gegen eine solche Rechtsfortbildung spricht auch, dass die Staatsanwaltschaft als Justizbehörde strengeren Regeln unterworfen ist als reine Verwaltungsbehörden oder gar private Gesellschaften. Diese strengere Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft resultiert daraus, dass sie im Vergleich zu Behörden, die mit reinen Verwaltungsangelegenheiten beschäftigt sind, in einem stets grundrechtssensiblen Rechtsbereich – nämlich dem der Strafverfolgung – agieren. Mit diesem rechtlich und gesellschaftlich anspruchsvollen Aufgaben- und Verantwortungsbereich gehen weitreichende Eingriffsbefugnisse einher, die die Grundrechte eines Beschuldigten, Angeklagten und später ggf. Verurteilten enorm beschränken. Auch wenn gewöhnliche Verwaltungsbehörden Anordnungen treffen dürfen, die im Einzelnen eingriffsintensiver sein können als die Erhebung einer Anklage oder die Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion, bewegt sich die Staatsanwaltschaft permanent im Bereich der ultima ratio⁵⁰ des Rechtsstaats. Daher ist an die Rechtmäßigkeit staatsanwaltlichen Handelns – sei es im Ermittlungsverfahren, sei es in der Hauptverhandlung – stets ein strenger Maßstab anzulegen. Die-

ser strenge Maßstab gilt auch für die Rechtzeitigkeit der Anbringung von Ablehnungsgesuchen⁵¹ und die Kennnizurechnung innerhalb der Staatsanwaltschaft.⁵²

Mit der gleichen Argumentation ist ebenfalls die Übertragung des Privatrechts bzgl. der innergesellschaftlichen Kennnizurechnung abzulehnen. Gesellschaften des Privatrechts sind als nichtstaatliche juristische Personen nicht an Grundrechte gebunden.⁵³ Der Schutz vor etwaigen Benachteiligungen erfolgt durch Vertrag; die aus ihm folgenden Rechte können vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

V. Fazit

Trotz der angestellten Vergleiche mit dem öffentlichen und dem privaten Recht gelten für die Staatsanwaltschaft aufgrund ihres für die Strafverfolgung ganz entscheidenden Verantwortungsbereichs strenge Maßstäbe für die Kennnizurechnung innerhalb ihrer Behörde. Dies gilt auch für die Zurechnung – privat oder dienstlich – erlangten Wissens eines Staatsanwalts von einem Sachverhalt, der ein Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit gem. §§ 24 ff. StPO begründen könnte. Keinesfalls ist es zulässig, dass die Staatsanwaltschaft den Verlauf eines Verfahrens abwartet, um dann – sobald das Verfahren sich nicht im Sinne der Staatsanwaltschaft entwickelt – auf einen Befangenheitsgrund zurückgreift, von dem ein der Behörde angehörender Staatsanwalt schon seit geraumer Zeit Kenntnis hatte. Derartige Ablehnungsgesuche werden zu Recht aufgrund von Verspätung gem. § 26a I Nr. 1 StPO verworfen und damit die Staatsanwaltschaft in ihrem Vorbringen präkludiert.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

⁵⁰ Allgemein zur ultima-ratio-Funktion des Strafrechts s. *Hefendehl* JA 2011, 401.

⁵¹ Vgl. BGH NStZ 1982, 291 (292).

⁵² Vgl. BGH NStZ 2017, 52 (54) = HRRS 2016 Nr. 881; BGH NStZ 2023, 306 (307) = HRRS 2023 Nr. 157.

⁵³ Sachs/*Höfling* Art. 1 GG Rn. 116.

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

106. BVerfG 1 BvR 1182/24 (1. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 16. Januar 2025 (OLG Düsseldorf / LG Mönchengladbach / AG Mönchengladbach)

Schutz der Meinungsfreiheit und Strafbarkeit wegen Beleidigung (ehrbeeinträchtigende Äußerungen über einen Rechtsanwalt aus Unzufriedenheit mit dessen Leistungen; Ermittlung des Sinns der inkriminierten Äußerungen; Verständnis eines unvoreingenommenen Dritten; Wortlaut als Ausgangspunkt; Beachtung von Kontext und Begleitumständen; Abgrenzung von Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung; Auslegung mehrdeutiger Äußerungen; Differenzierung zwischen fachspezifischer und umgangssprachlicher Nutzung eines Begriffs; grundsätzliches Erfordernis einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht; Berücksichtigung von Verbreitung und Wirkung, Form und Begleitumständen der Äußerung; „Kampf ums Recht“).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 185 StGB

107. BVerfG 1 BvR 2116/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (OLG Karlsruhe / LG Mannheim / AG Mannheim)

Fortdauer des Vermögensarrests (unzulässiges Zurückstellen einer Beschwerdeentscheidung bis zum Absetzen der Urteilsgründe; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Verpflichtung zur Begründung der Arrestentscheidung; Rückgabe der Sache durch das Beschwerdegericht zur Nachholung der Begründung); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Aktualisierung des Vortrags bei entscheidungserheblicher Veränderung der Sach- oder Rechtslage).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 92 BVerfGG; § 34 StPO; § 111e StPO; § 275 Abs. 1 Satz 2 StPO § 304 StPO; § 309 Abs. 2 StPO

108. BVerfG 2 BvQ 2/25 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Regensburg)

Versagung von Vollzugslockerungen (Recht auf effektiven Rechtsschutz; Unterbleiben einer Bescheidung durch die Strafvollstreckungskammer über einen erheblichen Zeitraum wegen hoher Verfahrensbelastung; gerichtlicher Ermessensspielraum bei der Priorisierung von Verfahren; keine Rechtfertigung überlanger Verfahrensdauer durch Umstände innerhalb des staatlichen Verantwortlichkeitsbereichs); Erlass einer einstweiligen Anordnung durch das BVerfG (strenge Anforderungen an die Schwere des Nachteils).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 109 StVollzG

109. BVerfG 2 BvR 1974/22 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 16. Januar 2025 (BGH / LG Mannheim)

Einstweilige Anordnung gegen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe wegen Erpressung (strafrechtliches Bestimmtheitsgebot; Tatbestandsmerkmal des Vermögensnachteils; Übertragbarkeit der Maßstäbe zur Konkretisierung des Vermögensschadens bzw. -nachteils bei Betrug und Untreue).

Art. 103 Abs. 2 GG; § 32 BVerfGG; § 253 StGB; § 255 StGB; § 263 StGB; § 266 StGB

110. BGH 1 StR 113/24 – Beschluss vom 11. Dezember 2024 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

111. BGH 1 StR 169/24 – Beschluss vom 28. November 2024 (LG Köln)

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (Zurechnung des Verschuldens des Bevollmächtigten gegenüber dem Einziehungsbeteiligten).
§ 44 Satz 2 StPO; § 85 Abs. 2 ZPO

112. BGH 1 StR 184/24 – Beschluss vom 28. November 2024 (LG Heilbronn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

113. BGH 1 StR 324/24 – Beschluss vom 11. Dezember 2024 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

114. BGH 1 StR 49/24 – Beschluss vom 3. Januar 2025 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

115. BGH 1 StR 49/24 – Beschluss vom 29. Oktober 2024 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

116. BGH 1 StR 58/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025

Anhörungsrüge.
§ 356a StPO

117. BGH 1 StR 58/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Wiesbaden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

118. BGH 1 StR 340/24 – Beschluss vom 28. November 2024 (LG Dortmund)

Einziehung (keine Einziehung sowohl des Erlangten als auch der hinsichtlich des Erlangten hinterzogenen Steuern)
§ 73 Abs. 1 StGB

119. BGH 1 StR 353/24 – Beschluss vom 28. November 2024 (LG Tübingen)

Geldstrafe (Bestimmung der Tagessatzhöhe auch bei Einbeziehung in eine Gesamtfreiheitsstrafe); nachträgliche Gesamtstrafe (erforderliche Angaben im Urteil zur einbezogenen Verurteilung).
§ 40 Abs. 2 StGB; § 55 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 2 Satz 1 StPO

120. BGH 1 StR 384/24 – Beschluss vom 28. November 2024 (LG Kempten)

Adhäsionsverfahren (Anforderungen an die Begründung der Adhäsionsentscheidung; keine Zurückverweisung bei unzureichender Darstellung der relevanten Tatsachen für die Schadenshöhe im Urteil).
§ 406 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3, Satz 3 StPO; § 267 StPO

121. BGH 1 StR 393/23 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

122. BGH 1 StR 393/23 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

123. BGH 1 StR 393/23 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Hamburg)

Einziehung ersparter Aufwendungen (Erlangen von ersparten Steuern nur durch den Steuerpflichtigen: umsatzsteuerrechtliche Organschaft).
§ 73 Abs. 1 StGB; § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

124. BGH 1 StR 417/24 – Beschluss vom 12. November 2024 (LG Landshut)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose); erforderliche Darstellung eines Sachverständigengutachtens im Urteil (Wiedergabe der wesentlichen Anknüpfungs- und Befundtatsachen).
§ 63 StGB; § 267 Abs. 6 Satz 1 StPO

125. BGH 1 StR 448/24 – Beschluss vom 11. Dezember 2024 (LG Heidelberg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

126. BGH 1 StR 461/24 – Beschluss vom 10. Dezember 2024 (LG Stuttgart)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Form der Revisionsseinlegung (ausnahmsweise zulässige Ersatzeinreichung bei vorübergehender Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung; unverzügliche Glaubhaftmachung der Unmöglichkeit).
§ 44 Satz 1 StPO; § 45 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 32d Satz 2 StPO; § 341 Abs. 1 StPO

127. BGH 1 StR 475/23 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit (Maßstab; dienstliche Beziehungen als Ablehnungsgrund).
§ 24 Abs. 2 StPO

128. BGH 3 StR 119/24 – Beschluss vom 21. August 2024 (LG Koblenz)

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Anwendbarkeit bei Freispruch; Gegenstandslosigkeitserklärung); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.
§ 55 Abs. 2 Hs. 2 StGB; § 64 StGB; § 67a Abs. 1 StGB; § 462a Abs. 1 Satz 1 StPO; § 463 StPO; § 462 StPO

129. BGH 3 StR 188/24 – Beschluss vom 15. Oktober 2024 (LG Duisburg)

Beschränkung der Revision auf den Ausspruch über die Ablehnung der Aussetzung der Vollstreckung der Strafe zur Bewährung; Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 344 StPO; § 349 Abs. 2 StPO

130. BGH 3 StR 217/24 – Beschluss vom 12. November 2024 (LG Osnabrück)

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz); Zulässigkeit der Verfahrensrüge (Tatsachenangaben bei Geltendmachung eines Verwertungsverbots).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

131. BGH 3 StR 231/24 – Urteil vom 11. Dezember 2024 (LG Oldenburg)

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

132. BGH 3 StR 289/23 – Beschluss vom 14. November 2024 (LG Aurich)

Selbstleseverfahren (Bestimmtheit; Bezeichnung der eingeführten Urkunden; Identifizierbarkeit; Individualisierbarkeit; Beruhen); Bandenhandel mit Betäubungsmitteln (Konkurrenzen: Bewertungseinheit; Tateinheit); erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen (Unzulässigkeit der doppelten Inanspruchnahme).

§ 249 StPO; § 30a BtMG; § 52 StGB; § 53 StGB; § 73a Abs. 1 StGB; § 73c StGB

133. BGH 3 StR 308/24 – Beschluss vom 27. November 2024 (LG Krefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

134. BGH 3 StR 334/24 – Beschluss vom 11. Dezember 2024 (LG Duisburg)

Besitz und Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer Schriften (Konkurrenzen).

§ 184b StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

135. BGH 3 StR 348/24 – Beschluss vom 13. November 2024 (LG Kleve)

Herstellen kinderpornographischer Inhalte; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).

§ 184b StGB; § 2 Abs. 3 StGB

136. BGH 3 StR 373/21 – Beschluss vom 25. November 2024 (LG Hamburg)

Gewerbsmäßiger Verstoß gegen ein Einfuhrverbot eines unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient (Auslegung des Begriffs „aus Birma/Myanmar ausgeführt“; konkurrenzrechtliche Bewertung von Einfuhrverstößen); Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (Gesamtvergleich der Tatzeitstrafbarkeit mit der aktuellen Gesetzeslage; Zeitgesetz; Blankettgesetz); Verbotssirrtum; Revisionserstreckung auf Mitangeklagte; Notwendigkeit eines Teilfreispruchs bei realkonkurrierenden Tat trotz (fehlerhafter) Annahme einer einheitlichen Tat durch das Tatgericht; rechtsstaatswidrige Verzögerung; Einziehung (Abgrenzung von Taterträgen und Tatobjekte; Ermessensentscheidung bei Einziehung von Tatobjekten).

Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 194/2008; § 34 Abs. 4 Nr. 2 AWG a.F.; § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AWG; Art. 267 Abs. 3 AEUV; § 2 StGB; § 17 StGB; § 73 StGB; § 74 StGB; § 357 Satz 1 StPO; § 198 GVG

137. BGH 3 StR 402/24 – Beschluss vom 10. Dezember 2024 (LG Oldenburg)

Bandenhandel mit Cannabis (Tenorierung); Einziehung von Taterträgen (tatsächliche Verfügungsgewalt über Taterlöse).

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 73 StGB

138. BGH 3 StR 402/24 – Beschluss vom 10. Dezember 2024 (LG Oldenburg)

Bandenhandel mit Cannabis (Tenorierung).

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG

139. BGH 3 StR 428/24 – Beschluss vom 26. November 2024 (LG Trier)

Handeltreiben mit Cannabis (Tenorierung; Konkurrenzen: Verhältnis zur Einfuhr von Cannabis).

§ 34 KCanG; § 52 StGB

140. BGH 3 StR 456/24 – Beschluss vom 12. November 2024 (LG Duisburg)

Sexualstrafrecht (Konkurrenzverhältnisse).

§ 174a StGB; § 174c StGB; § 177 StGB; § 52 StGB

Die Strafvorschrift in § 174c Abs. 1 StGB kann neben § 177 Abs. 2, 6 StGB auch mit § 174a Abs. 2 StGB in Tateinheit stehen.

141. BGH 3 StR 500/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Mainz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

142. BGH AK 93/24 – Beschluss vom 12. Dezember 2024 (OLG Frankfurt am Main)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

143. BGH AK 95/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (OLG Stuttgart)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Mord, gefährliche Körperverletzung.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 211 StGB; § 224 StGB

144. BGH AK 102/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (OLG Düsseldorf)

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwerekriminalität; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

145. BGH StB 71/24 – Beschluss vom 8. Januar 2025 (OLG Stuttgart)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines Pflichtverteidigers (Vollstreckungsverfahren); Aussetzung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (kriminalprognostisches Gutachten).

§ 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 311 StPO

146. BGH StB 75-77/24 – Beschluss vom 10. Januar 2025 (Thüringer OLG)

Anordnung der Vollziehungsaussetzung eines Eröffnungsbeschlusses (Abwägung zwischen dem Aussetzungs- und Vollzugsinteresse; vorläufige Prüfung der Erfolgsaussichten eines sofortigen Beschlusses gegen den Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts).

§ 307 Abs. 2 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 Alt. 2 StPO

147. BGH StB 75-77/24 – Beschluss vom 10. Januar 2025 (Thüringer OLG)

Anordnung der Vollziehungsaussetzung eines Eröffnungsbeschlusses (Abwägung zwischen dem Aussetzungs- und Vollzugsinteresse; vorläufige Prüfung der Erfolgsaussichten eines sofortigen Beschlusses gegen den Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts).

§ 307 Abs. 2 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 Alt. 2 StPO

148. BGH StB 75-77/24 – Beschluss vom 10. Januar 2025 (Thüringer OLG)

Anordnung der Vollziehungsaussetzung eines Eröffnungsbeschlusses (Abwägung zwischen dem Aussetzungs- und Vollzugsinteresse; vorläufige Prüfung der Erfolgsaussichten eines sofortigen Beschlusses gegen den Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts).

§ 307 Abs. 2 StPO; § 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 Alt. 2 StPO

149. BGH 5 StR 290/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Bremen)

Bestimmung der Verjährungsfrist bei Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis (Strafandrohung; mildestes Gesetz).

§ 78 StGB; § 78c StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 34 KCanG

150. BGH 5 StR 342/24 – Beschluss vom 8. Oktober 2024 (LG Berlin)

Verwerfung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig.

§ 45 StPO

151. BGH 5 StR 358/24 – Beschluss vom 8. Oktober 2024 (LG Hamburg)

Nur ausnahmsweise Zulässigkeit der Revision des Nebenklägers bei unausgeführter Sachrüge.

§ 400 Abs. 1 StPO

Die Begründung der Revision des Nebenklägers muss erkennen lassen, dass er mit dem Rechtsmittel ein gemäß § 400 Abs. 1 StPO zulässiges Ziel verfolgt, also einen bisher unterbliebenen Schuldspruch des Angeklagten (auch) wegen einer Straftat, welche die Berechtigung zum Anschluss an das Verfahren begründet. Die unausgeführte Sachrüge genügt diesen Anforderungen nur ausnahmsweise, wenn der Freispruch eines Angeklagten allein nebenklagefähige

Delikte betrifft, für die eine Nebenklagebefugnis gegeben ist. In einem solchen Fall unterliegt das berechtigte Anfechtungsziel keinem Zweifel.

152. BGH 5 StR 375/24 – Beschluss vom 18. November 2024 (LG Berlin I)

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (Schuldumfang; Berechnung; Schätzung; revisionsgerichtliche Überprüfung).

§ 266a StGB

153. BGH 5 StR 390/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Itzehoe)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

154. BGH 5 StR 426/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Leipzig)

Rechtsfehlerhaft ausgesprochene Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

§ 69 StGB

155. BGH 5 StR 433/24 – Beschluss vom 9. Oktober 2024 (LG Dresden)

Verzicht auf die Herausgabe von sichergestelltem Bargeld kein zulässiger Gegenstand einer Verständigung („formlose Einziehung“; Prozessverhalten; verfahrensbezogene Maßnahme; Rechtsfolgt, die Inhalt eines Urteils sein kann).

§ 257c StPO

156. BGH 5 StR 442/24 – Urteil vom 4. Dezember 2024 (LG Itzehoe)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Verfügbarkeit ohne nennenswerten Zeitaufwand; subjektive Voraussetzungen; Feststellungen).

§ 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG

157. BGH 5 StR 463/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Itzehoe)

Änderung einer Einzelstrafe durch das Revisionsgericht.

§ 354 StPO; § 354a StPO

158. BGH 5 StR 489/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Görlitz)

Weitgehende Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

159. BGH 5 StR 493/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Bremen)

Änderung im Einziehungsausspruch.

§ 73 StGB

160. BGH 5 StR 531/24 – Beschluss vom 18. November 2024 (LG Görlitz)

BGHR; Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers im Sicherungsverfahren.

§ 400 Abs. 1 StPO

161. BGH 5 StR 549/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Flensburg)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (zu erwartender Therapieerfolg; fehlender Therapiewille).

§ 64 StGB

162. BGH 5 StR 562/24 – Beschluss vom 19. November 2024 (LG Berlin I)

Unzureichende elektronische Übermittlung der Revision.
§ 32a StPO

163. BGH 5 StR 582/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Berlin I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

164. BGH 5 StR 588/24 – Urteil vom 19. Dezember 2024 (LG Zwickau)

Ausnutzungsbewusstsein bei der Heimtücke; Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung von Indizien; Vorgeschichte der Tat).
§ 211 StGB; § 261 StPO

165. BGH 5 StR 591/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Berlin I)

Änderung des Schuldspruchs bei Verurteilung wegen verschiedener Sexualdelikte.
§ 354 Abs. 1 StPO

166. BGH 5 StR 617/24 – Beschluss vom 5. Dezember 2024 (LG Hamburg)

Aufhebung des Urteils im Strafausspruch.
§ 353 StPO

167. BGH 5 StR 655/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025

Ablehnung des Antrags auf Wechsel des Pflichtverteidigers.
§ 143a StPO

168. BGH 5 StR 689/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Berlin I)

Korrektur der Einziehungsentscheidung.
§ 73 StGB

169. BGH 6 StR 101/24 – Beschluss vom 11. Dezember 2024 (LG Verden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

170. BGH 6 StR 210/24 – Urteil vom 27. November 2024 (LG Coburg)

Gewerbsmäßiger Betrug, bandenmäßiger Betrug (Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme: wertende Gesamtbetrachtung aller festgestellten Umstände); Revisionsbeschränkung (Zweifelsfälle: Ermittlung des Gewollten im Wege der Auslegung).
§ 263 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 344 Abs. 1 StPO

171. BGH 6 StR 248/24 – Urteil vom 11. Dezember 2024 (LG Hannover)

Raub (Zueignungsabsicht); Erpressung (Bereicherungsabsicht: Vermögensvorteil, rechtlicher Anspruch, Fälligkeit, Einredefreiheit); Auslegung von Verträgen und der diesen zugrundeliegenden Erklärungen (ureigene Aufgabe des

Tatgerichts; eingeschränkter revisionsrechtlicher Prüfungsmaßstab).

§ 249 Abs. 1 StGB; § 253 Abs. 1 StGB

172. BGH 6 StR 383/24 – Beschluss vom 26. November 2024 (LG Braunschweig)

Zurückweisung der Anhörungsgründe als unbegründet.
§ 356a StPO

173. BGH 6 StR 388/24 – Beschluss vom 16. Oktober 2024 (LG Rostock)

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (Verfolgungsverjährung: Verjährungsfrist, Ruhen); Grundsätze der Strafzumessung (revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit; Mitteilung bestimmender Strafzumessungsgründe: Geständnis); sexueller Missbrauch von Kindern, schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (Doppelverwertungsverbot); Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Entscheidung bei Gesetzesänderung, Meistbegünstigungsprinzip: milderes Gesetz).

§ 174 Abs. 1 StGB; § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB; § 78b Abs. 1 StGB; § 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 176 StGB; § 176c StGB; § 46 Abs. 3 StGB; § 184b StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO

174. BGH 6 StR 389/24 – Beschluss vom 16. Oktober 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Konsumcannabisgesetz; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis.
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 34 Abs. 4 KCanG; § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG; § 27 Abs. 1 StGB

175. BGH 6 StR 394/24 – Beschluss vom 1. Oktober 2024 (LG Bayreuth)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Gefährlichkeitsprognose: symptomatischer Zusammenhang).
§ 63 StGB

176. BGH 6 StR 421/24 – Beschluss vom 30. September 2024 (LG Dessau-Roßlau)

Urteilsgründe (Wiedergabe, ob und gegebenenfalls wie sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung zur Sache eingelassen hat).
§ 267 StPO

177. BGH 6 StR 423/24 – Beschluss vom 6. November 2024 (LG Halle)

Vergewaltigung (minder schwerer Fall: rechtsfehlerhaft unterbliebene Prüfung).
§ 177 Abs. 1, Abs. 9 StGB

178. BGH 6 StR 494/24 (alt: 6 StR 227/23) – Beschluss vom 17. Oktober 2024 (LG Lüneburg)

Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Aufhebung einer Maßregelanordnung bei zugleich aufrechterhaltenen zugehörigen Feststellungen durch das Revisionsgericht: innerprozessuale Bindungswirkung; Hang; Gefährlichkeitsprognose).

§ 66 Abs. 1 StGB

179. BGH 6 StR 516/24 (alt: 6 StR 191/23) – Beschluss vom 12. November 2024 (LG Neuruppin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

180. BGH 6 StR 564/24 – Beschluss vom 6. November 2024 (LG Potsdam)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeit; Auswirkung der psychischen Störung auf die Schuldfähigkeit; Darlegungsanforderungen bei Anschluss an Beurteilung eines Sachverständigen; Gefährlichkeitsprognose: symptomatischer Zusammenhang).

§ 63 StGB

181. BGH 6 StR 571/24 – Beschluss vom 12. Dezember 2024 (LG Saarbrücken)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

182. BGH 2 StR 145/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Darmstadt)

Handeltreiben mit Cannabis; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Verwertungsverbot bei getilgten Vorstrafen.

§ 34 KCanG; § 29a BtMG; § 51 Abs. 1 BZRG

183. BGH 2 StR 170/24 – Urteil vom 20. November 2024 (LG Köln)

Unternehmen des Sichverschaffens jugendpornographischer Inhalte (Jugendpornographischer Inhalt); sexuelle Nötigung (Vergewaltigung; sexuelle Handlungen des Opfers an sich selbst; fehlende räumliche Anwesenheit des Täters; Versuch); Unmittelbares Ansetzen zum Versuch (Notwendige Opfermitwirkung; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung).

§ 22 StGB; § 176a StGB; § 177 StGB; § 184c StGB; § 358 StPO

184. BGH 2 StR 193/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Kassel)

Verfolgungsverjährung (Teilverjährung: Auswirkung auf Strafausspruch).

§ 78 StGB

185. BGH 2 StR 230/24 – Beschluss vom 20. November 2024 (LG Aachen)

Bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis.

§ 30a BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

186. BGH 2 StR 234/24 – Beschluss vom 5. November 2024 (LG Darmstadt)

Gesamtstrafenbildung; Einziehung (Eigentumsverhältnisse an Tatmitteln; Wert von Taterträgen: gesamtschuldnerische Haftung).

§ 53 StGB; § 54 StGB; § 73c StGB; § 74 StGB

187. BGH 2 StR 240/24 – Beschluss vom 22. Oktober 2024 (LG Frankfurt am Main)

Besitz von Betäubungsmitteln (Cannabis; Generalamnestie für rechtskräftige, nicht vollstreckte Strafen); Einzie-

hung von Tatobjekten (Erledigung der Einziehungsanordnung durch Rechtskraft der Entscheidung).

§ 74 StGB; § 33 BtMG; Art. 316p EGStGB

188. BGH 2 StR 272/24 – Urteil vom 18. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Besonders schwerer Raub; selbständige Einziehung (Verfahrensbeschränkung; Antrag der Staatsanwaltschaft); Einziehung von Tatmitteln.

§ 250 Abs. 2 StGB; § 76a Abs. 1 StGB; § 74 Abs. 3 StGB; § 76a Abs. 3 StGB; § 435 Abs. 1 Satz 1 StPO

189. BGH 2 StR 276/24 – Urteil vom 4. Dezember 2024 (LG Hanau)

Besitz von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Beweiswürdigung: Anteil zum Eigenverbrauch, Anteil zum Weiterverkauf); bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis.

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 261 StPO

190. BGH 2 StR 276/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Hanau)

Besitz von und Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Beweiswürdigung: Anteil zum Eigenverbrauch, Anteil zum Weiterverkauf).

§ 29 BtMG; § 261 StPO

191. BGH 2 StR 290/24 – Urteil vom 6. November 2024 (LG Erfurt)

Beweiswürdigung (Darlegungsanforderungen; Freispruch); Kognitionspflicht; Jugendstrafrecht (Anwendung auf Heranwachsende; einheitliche Anwendung; Anordnung von Jugendstrafe: Schwere der Schuld).

§ 264 StPO; § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO; § 17 Abs. 2 JGG; § 32 Satz 1 JGG; § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG

192. BGH 2 StR 290/24 – Beschluss vom 6. November 2024 (LG Erfurt)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage); Jugendstrafe (Schädliche Neigungen; Bemessung); Urteilsformel (Bezeichnung der Qualifikation).

§ 260 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 261 StPO; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG

193. BGH 2 StR 291/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

194. BGH 2 StR 300/24 – Beschluss vom 5. Dezember 2024 (LG Limburg an der Lahn)

Urteilsgründe (Beweiswürdigung; Strafzumessung: Mitteilung der einbezogenen Einzelstrafen bei Gesamtstrafenbildung).

§ 267 StPO

Die Beweiswürdigung soll keine umfassende Dokumentation der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung enthalten, sondern lediglich belegen, warum bestimmte bedeutsame Umstände so festgestellt worden sind (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 2024 – 5 StR 401/24, Rn. 20). Es ist daher regelmäßig verfehlt, vollständig verschriftete audiovisuelle Vernehmungen in den Urteilsgründen darzustellen.

195. BGH 2 StR 315/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Wiesbaden)

Handeltreiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

196. BGH 2 StR 318/24 – Beschluss vom 21. November 2024 (LG Marburg)

Pflichtverteidigerwechsel (Pflichtverteidigerwechsel im Revisionsverfahren; Zerstörung des Vertrauensverhältnisses).
§ 143a Abs. 2 StPO; § 143a Abs. 3 StPO

197. BGH 2 StR 350/24 – Beschluss vom 30. Dezember 2024 (LG Köln)

Pflichtverteidigerwechsel (endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses).
§ 143a Abs. 2 StPO; § 143a Abs. 3 StPO

198. BGH 2 StR 351/24 – Beschluss vom 8. Oktober 2024 (LG Limburg an der Lahn)

Erpresserischer Menschenraub; schwere räuberische Erpressung (Versuch: unmittelbares Ansetzen); Verbrechensverabredung.
§ 22 StGB; § 30 Abs. 2 StGB; § 239a Abs. 1 Var. 1 StGB; § 250 StGB; § 253 Abs. 1 StGB; § 255 StGB

199. BGH 2 StR 352/24 – Urteil vom 4. Dezember 2024 (LG Meiningen)

Schuldfähigkeit (Rechtsfrage; Darlegungsanforderungen: Auswirkungen der festgestellten psychischen Störung auf die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit; Persönlichkeitsstörung; Triggerreiz); Heimtücke (Arglosigkeit: offen feindseliges Entgegentreten, latente Angst des Opfers, Schlafende; Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit: Ausnutzungsbewusstsein, psychischer Ausnahmezustand, affektive Erregung).
§ 20 StGB; § 21 StGB; § 211 StGB

200. BGH 2 StR 361/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Köln)

Konkurrenzen (Versand von Betäubungsmitteln an unterschiedliche Empfänger: Tateinheit; Besitz und versuchte Ausfuhr von Betäubungsmitteln: Tateinheit; Straftaten nach BtMG und KCanG: Tateinheit, Verständlichkeit des Schuldspruchs); Besitz von Betäubungsmitteln; Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Ausfuhr von Betäubungsmitteln (mittelbare Täterschaft: Postversand); Besitz von Cannabis, Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis.
§ 52 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 34 KCanG

201. BGH 2 StR 401/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Frankfurt am Main)

Minder schwerer Fall des Totschlags (Provokation: eigene Schuld des Täters); Strafzumessung (Folgen der Tat).
§ 46 StGB; § 212 StGB; § 213 StGB

202. BGH 2 StR 411/24 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Aachen)

Handeltreiben mit Cannabis; Herstellen von Cannabis; Konkurrenzen.
§ 34 KCanG; § 52 StGB

203. BGH 2 StR 420/24 – Beschluss vom 7. November 2024 (LG Gießen)

Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung (einheitliche Einziehungsanordnung).
§ 34 KCanG; § 73 StGB; § 73c StGB

204. BGH 2 StR 421/24 – Beschluss vom 4. November 2024 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Kostenentscheidung (Revisionsverfahren).
§ 465 Abs. 1 StPO; § 465 Abs. 2 StPO; § 472 Abs. 1 StPO; § 473 Abs. 1 StPO

205. BGH 2 StR 434/23 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unzulässig (Form: Signatur der verantwortenden Person, Besonderes elektronisches Anwaltspostfach).
§ 349 Abs. 1 StPO; § 32a Abs. 3 StPO; § 32d Satz 2 StPO

206. BGH 2 StR 434/23 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Straffesetzung (Fassungsversehen); Einziehung (Darstellungsanforderungen: Zusammenhang von Einziehungsgegenstand und Tat).
§ 73 StGB; § 267 StPO

207. BGH 2 StR 441/24 – Beschluss vom 4. November 2024 (LG Aachen)

Anrechnungsentscheidung (Gesamtstrafenfestsetzung; Festlegung des Anrechnungsmaßstabs); Handeltreiben mit Cannabis (Cannabis: Vermehrungsmaterial, Stecklinge).
§ 51 StGB; § 54 StGB; § 55 StGB; § 1 KCanG; § 34 KCanG

208. BGH 2 StR 461/24 – Beschluss vom 4. November 2024 (LG Kassel)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Konkurrenzen); Einziehung (Anordnung der Gesamtschuld; Sicherstellung des Erlangten).
§ 29a BtMG; § 52 StGB; § 73 StGB

209. BGH 2 StR 476/24 – Beschluss vom 8. Oktober 2024 (LG Aachen)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.
§ 64 StGB; § 2 Abs. 6 StGB

210. BGH 2 ARs 179/24 (2 AR 110/24) – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Würzburg – AG Mosbach)

BGHSt; Zuständigkeitsbestimmung (Neufestsetzung der Gesamtstrafe bei Erlass noch nicht vollstreckter Strafe; Gericht des ersten Rechtszugs; Strafvollstreckungskammer; Konsumcannabisgesetz).
Art. 313 Abs. 3 EGStGB; Art. 313 Abs. 4 EGStGB; Art. 316p EGStGB; § 463 Abs. 1 StPO, § 462a Abs. 1 StPO; § 78a Abs. 1 Satz 2 GVG

211. BGH 2 ARs 270/24 (2 AR 159/24) – Beschluss vom 23. Oktober 2024

Zuständigkeitsbestimmung.

§ 14 StPO; § 19 StPO

212. BGH 2 ARs 306/24 (2 AR 192/24) – Beschluss vom 20. November 2024

Zuständigkeitsbestimmung.
§ 13a StPO

213. BGH 2 ARs 326/24 (2 AR 207/24) – Beschluss vom 3. Dezember 2024

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendrichter; Einziehung).
§ 14 StPO; § 85 JGG

214. BGH 2 ARs 421/24 (2 AR 239/24) – Beschluss vom 20. November 2024

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendstrafsache: Änderung des Aufenthaltsorts, Zweckmäßigkeit).
§ 14 StPO; § 42 JGG

215. BGH 2 ARs 432/24 (2 AR 246/24) – Beschluss vom 3. Dezember 2024

Zuständigkeitsbestimmung (Strafvollstreckung: Befasstwerden).
§ 14 StPO; § 462a StPO

216. BGH 4 StR 162/24 – Beschluss vom 6. November 2024 (LG Leipzig)

Brandstiftung (geringer Sachschaden).
§ 306 Abs. 1 Nr. 6 StGB

217. BGH 4 StR 246/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Landau in der Pfalz)

Vorsatz (Raserfall; bedingter Verletzungsvorsatz: Körperverletzung, Wissenselement, Willenselement, Eigengefährdung, risikoaffine Täter; bedingter Gefährdungsvorsatz); verbotenes Kraftfahrzeugrennen mit Todesfolge; Körperverletzung mit Todesfolge; schwere Körperverletzung; Übernahme des Verfahrens (Verlesung in der Hauptverhandlung: Übernahmebeschluss, Vorlegungsbeschluss).
§ 15 StGB; § 226 StGB; § 227 StGB; § 315d StGB; § 225a StPO; § 243 StPO

218. BGH 4 StR 249/24 – Urteil vom 24. Oktober 2024 (LG Landau (Pfalz))

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Handeltreiben mit Cannabis; Einziehung (Tatmittel; Berücksichtigung bei der Strafzumessung); Beweiswürdigung (Freispruch: Zweifel an Täterschaft; Zeuge: Abweichende Aussagen in der Hauptverhandlung und im Ermittlungsverfahren; Zeuge: Hörensagen).
§ 34 KCanG; § 73a StGB; § 74 StGB; § 261 StPO

219. BGH 4 StR 252/24 – Beschluss vom 7. November 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Besonders schwerer Raub (Finale Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme: Vorsatzwechsel, Abgrenzung zum Diebstahl, konkludente Drohung); Diebstahl mit Waffen; räuberischer Angriff auf Kraftfahrer; gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr.
§ 244 StGB; § 250 StGB; § 315b StGB; § 316a StGB

220. BGH 4 StR 266/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unzulässig (Revisionsbegründung: Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes); Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 349 Abs. 1 StPO; 349 Abs. 2 StPO

221. BGH 4 StR 305/24 – Beschluss vom 19. November 2024 (LG Hagen)

Handeltreiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

222. BGH 4 StR 310/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Essen)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Strafzumessung: Berücksichtigung des KCanG bei Handeltreiben mit verschiedenen Betäubungsmitteln, Beruhen).
§ 34 KCanG; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 30a BtMG; § 337 StPO

223. BGH 4 StR 324/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Bielefeld)

Nebenklage (Anschlussklärung: Form, Zeitpunkt); Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 32d StPO; § 349 Abs. 2 StPO; § 395 StPO

224. BGH 4 StR 343/24 – Urteil vom 5. Dezember 2024 (LG Dortmund)

Einziehung (Verfügungsgewalt: Mittäterschaft, Absprache über Beuteteilung; Beweiswürdigung: Vereinbarung von Mittätern über die Tatbeute; Erlöschen von Verletztenansprüchen: Erfüllung); Rechtsmittelbeschränkung (Einziehungsanordnung).
§ 73 StGB; § 73c StGB; § 73e StGB; § 261 StPO

225. BGH 4 StR 353/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Arnsberg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

226. BGH 4 StR 387/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Dortmund)

Handeltreiben mit Cannabis.
§ 34 KCanG

227. BGH 4 StR 388/24 – Beschluss vom 19. November 2024 (LG Dortmund)

Einziehung (Anrechnung eines ausgekehrten Betrags).
§ 73 StGB

228. BGH 4 StR 421/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024

Kostenentscheidung (Verfahrenseinstellung: Tod des Beschuldigten); Entschädigung.
§ 206a StPO; § 414 StPO; § 467 StPO; § 6 StrEG

229. BGH 4 StR 427/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

230. BGH 4 StR 446/24 – Beschluss vom 19. Dezember 2024 (LG Berlin I)

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Mittäterschaft).

§ 25 Abs. 2 StGB; § 315b StGB

231. BGH 4 StR 448/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Essen)

Mord (Verdeckungsabsicht: Abgrenzung zum Raubmord, handlungsleitendes Motiv).

§ 211 StGB

232. BGH 4 StR 453/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Mönchengladbach)

Gefährdung des Straßenverkehrs (Fahruntüchtigkeit: Beweiswürdigung, Mischintoxikation, rauschbedingtes Fehlverhalten, Ausfallerscheinungen, Widerspruch zu Feststellungen zur Steuerungsfähigkeit).

§ 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 261 StPO

233. BGH 4 StR 488/23 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Halle)

Besitz von Betäubungsmitteln (Cannabis); Schuldspruch (gemeinschaftliche Begehung; vorsätzliche Begehung); psychiatrisches Sachverständigengutachten (Beweisantrag; Aufklärungsrüge: Anknüpfungstatsachen für psychische Erkrankung, Sachkunde des Tatgerichts); Inbegriffsrüge (Rekonstruktionsverbot); Vorsatz (Anstiftervorsatz; Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf: Brandstiftung; *error in obiecto* des Angestifteten; *omnimodo facturus*: erneute Anstiftung nach Erkennen des Identitätsirrtums).

§ 16 StGB; § 26 StGB; § 306 StGB; § 3 KCanG; § 244 StPO; § 261 StPO; § 267 StPO

1. Erliegt ein Täter bei der Bestimmung des angegriffenen Tatobjektes einem Identitätsirrtum, ist dies für ihn unbeachtlich, wenn die Tatobjekte tatbestandlich gleichwertig sind. Denn zum gesetzlichen Tatbestand gehören nur die tatbestandlichen Voraussetzungen und gerade nicht die Identität des Handlungsobjekts.

2. Gleiches gilt in eingeschränktem Umfang auch für den Anstifter. Ein Irrtum des Haupttäters bei der Zuordnung des Tatobjektes ist danach auch für ihn ohne Bedeutung, wenn sich die daraus ergebende Abweichung von dem geplanten Tatgeschehen in den Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren hält, sodass eine andere Bewertung der Tat nicht gerechtfertigt ist.

3. Zwar kann ein zu einer konkreten Tat fest Entschlossener nicht mehr zu ihr bestimmt werden, weil es insoweit an der erforderlichen Kausalität der Anstiftungshandlung fehlt (sog. *omnimodo facturus*). Bis zum Tatentschluss bleibt jedoch ein Bestimmen zu einer konkreten Tat selbst dann noch möglich, wenn der Haupttäter bereits allgemein zu derartigen Taten bereit war und diese Bereitschaft auch aufgezeigt oder sogar selbst die Initiative zu den Taten ergriffen hat.

234. BGH 4 StR 501/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Zweibrücken)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; abgekürzte Urteilsgründe (Ergänzung; Frist).

§ 44 StPO; § 267 Abs. 4 StPO